

Humuswirtschaft

&

Kom  Post

4/97

28. November 1997

3. Jahrgang

ISSN 1432-5896

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| ► Schwerpunkt: Bioabfallverordnung | Seite 206 |
| ► Ergänzungen zum Düngemittelrecht | Seite 227 |
| ► BGK baut Regionalberatung aus | Seite 184 |

Informationsdienst

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
Karla Schachtner
Schönhauser Str. 3
50968 Köln
Tel: 0221/ 93 47 00-75
Fax: 0221/ 93 47 00-78
eMail: BGKeV@t-online.de

Mitarbeit

Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e.V., VHE Nordrhein-Westfalen e.V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., VHE Sachsen/Thüringen e.V., Gütegemeinschaften Kompost (GK): Regionen Nord e.V. (GK-N), Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. (GK-BBS), Nordrhein-Westfalen e.V. (GK-NRW), Südwest e.V. (GK-SW), Süd e.V. (GK-S), Südost e.V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e.V. (GK-SaTü). Landesverband der Bayerischen Komposthersteller e.V. i. Gr. (LBK). Bundesverband Torf und Humuswirtschaft e.V. (BTH). Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS). Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE). Gütegemeinschaft Bodenverbesserung Baden-Württemberg e.V.. Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), Salzburg/Hof.

Beiträge dieser Ausgabe

(BA) Josef Barth, INFORMA, Oelde. (FA) Hartmut Falkenberg, BTH, Hannover. (FE) Michael Fricke, Altwater Service GmbH, Herford. (FO) Joachim Folmer, Otto Entsorgung, Dossenheim. (GE) Tobias Gerwin, BHE, Lüdinghausen. (GÜ) Jürgen Günther, BTH, Hannover. (HE) Dieter Herb, Ingenieurbüro Abfallwirtschaft, Marburg. (HW) Birger Hellweg, Stratmann Städtereinigung & Co. Kommanditgesellschaft, Bestwig. (KE) Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln. (KU) Volker Kummer, HLFU, Wiesbaden. (LI) Jochen Lippross, Edelhoff Entsorgung Südwest GmbH & Co., Iserlohn. (LN) Karin Luyten-Naujoks, W.U.R.M. GmbH, Viersen. (MR) Hannelore Martin, GK-BBS, Nächst Neuendorf. (OE) Aloys Oechtering, Rethmann Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Lünen. (RE) Eva-Maria Reinefarth, VHE Nord, Hannover. (RN) Dr. Bernhard Raninger, KGVÖ, Hof bei Salzburg, Österreich. (RS) Wolfgang Reisen, Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH, Erfurt. (SL) Marion Scholz, UBA, Berlin. (SM) Dietmar Schumacher, Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH, Erfurt. (SN) Hans-Walter Schneichel, Bezirksregierung Koblenz, Koblenz. (SR) Karla Schachtner, BGK, Köln. (WE) Ulrike Wegner, GGS, Hannover.

Druck Ausgabe Auflage

ÖNEL Druck, Köln
4/97 vom 28. November 1997
3.500
ISSN 1432-5896

Internet Abonnement

<http://www.bionet.net/bgk>
Jahresabonnement 92,- DM zzgl. MwSt. und Versand.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Es ist soweit: das Kabinett hat am 6.11.1997 den Entwurf der Bioabfallverordnung (BioAbfV) gebilligt und dem Bundesrat zur abschließenden Beschlußfassung zugeleitet. Mit dem Ergebnis des jahrelangen „Tauziehens“ ist allerdings niemand zufrieden: die Humuswirtschaft nicht, die Bauern nicht, die kommunalen Spitzenverbände auch nicht. Erste Reaktionen zum Kabinettsentwurf sprechen eine deutliche Sprache (S. 191 ff.). Der Bundesrat wird es nicht leicht haben. Die Länder sind ohnehin schon verschnipft: schließlich wird ihnen ein auf 51 Seiten angeschwollenes Verordnungswerk zugemutet. Der den Ländern zuletzt bekannte Anhörungsentwurf umfasste gerade einmal 15 Seiten.

Wir haben dem Verordnungsentwurf in dieser Ausgabe des Informationsdienstes einen Schwerpunkt gewidmet. Neben der Dokumentation des Verordnungstextes im Anhang werden seine wesentlichen Inhalte und umstrittenen Aspekte aufgezeigt. Dabei wird klar, daß es v.a. darum geht zu vermeiden, daß die Verordnung die Intention des übergeordneten Kreislaufwirtschaftsgesetzes konterkariert. Die Humuswirtschaft sieht sich nämlich nicht als „Abfallverwerter“ und will auch nicht als „Lohn“ für den erfolgreichen Aufbau von Märkten für RAL-gütesicherte Komposte plötzlich durch übertriebene abfallrechtliche Vorschriften in eine Sackgasse getrieben werden. Deregulierung statt Stigmatisierung fördert die Akzeptanz. Nicht umgekehrt.

Weiterhin geht es darum, zunächst einmal die neuen düngemittelrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Diesen für Kompost und andere Sekundärrohstoffdünger geltenden Bestimmungen war der Schwerpunkt unserer letzten Ausgabe gewidmet. Heute ergänzen wir die Ausführungen ab Seite 227 ff.. Die Düngemittelverkehrskontrolle der Länder bezieht diesen neuen Bereich nach und nach in ihre Überwachungstätigkeit ein. Dokumentationen und Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung sind dabei besonders geeignet, die Übereinstimmung mit den düngemittelrechtlichen Anforderungen nachzuweisen.

Neben den Informationen zum aktuellen Rechtsgeschehen haben wir in dieser Ausgabe natürlich auch wieder zahlreiche weitere für die Humuswirtschaft interessante Nachrichten und Themen aufbereitet. Nach wie vor sind wir dabei auf Beiträge unserer Leserschaft aus Behörden, Verbänden, Institutionen, Gütegemeinschaften und Unternehmen angewiesen. Das auf der letzten Seite heraustrennbare Blatt zum nächsten Redaktionsschluß mag dem einen oder anderen dafür als kleine „Gedächtnisstütze“ dienen.

Indem Ihnen die Redaktion schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht, verabschieden wir uns bis dahin.



Dr. Bertram Kehres
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Inhalt

	Seite	
Aus den Güte- gemeinschaften	Weitere 15 RAL-Gütezeichen verliehen	181
	RAL-Gütesicherung - Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft	182
	Bundesgütegemeinschaft baut Regionalberatung für Mitglieder der RAL-Gütesicherung aus	184
	Nachprüfungen weitgehend erfolgreich verlaufen	184
	Abschließende Feststellungen zu Anforderungen an den Rottegrad von Frischkompost	185
	Adressenänderung	186
	Änderungsmeldung bei Prüflaboren	187
	Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber	187
	Beschluß über die Auflösung der Gütegemeinschaft Kompost Nord	188
	Aus den Verbänden	Torf- und Humuswirtschaft im Überblick Teil II
Ehrung für Prof. Dr. Succow		190
Neuer Vorsitzender gewählt		190
Humuswirtschaft: Ablehnung des Kabinettsentwurfes der BioAbfV		191
Kommunale Spitzenverbände lehnen Entwurf der BioAbfV einhellig ab		192
DBV kritisiert Kabinettsentscheid zur Bioabfallverordnung		193
Aus den Unternehmen		Kompostierungsanlage Viersen eingeweiht
	Kompostierungsanlage Korschenbroich in Bau	194
	Umfassend zertifiziert	194
	Zertifizierungs-Erfolge stärken auch kommunale Unternehmen	195
	Bioabfallvergärungsanlage in Brunenthal/Kirchstockach eröffnet	195
	Kompostierungsanlage offiziell übergeben	196
Kreislaufwirt- schaft	Gebührensyste me und Abfuhrhythmen in der Abfallwirtschaft	196
	Kompostierungsanlage Kassel geschlossen	198
	Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betreiber von Biogasanlagen	199
Aktuelles	Phytohygiene der Bioabfallkompostierung	200
	Hygiene nach zweierlei Maß ?	202
	Agrarpolitische Herbsttagung	203
	Entschädigungsfonds für biologische Abfälle im Bundesrat ohne Mehrheit	204
	Umfassende Studie zur Nährstoffversorgung mit Sekundärrohstoffdüngern in NRW	204
	Jenaer 10-Punkte-Erklärung der Umweltminister	205
	Recht	Bioabfallverordnung vom Kabinett verabschiedet
BioAbfV: Akzeptanzverlust vorprogrammiert		208
Adressaten der Verordnung		209
Anwendungsbereich der Verordnung		209
Grenzwerte der Verordnung gelten generell, d.h. auch außerhalb der Landwirtschaft		210
Abgrenzung und Freistellung der Eigenverwertung		210
Definition und Abgrenzung von Gemischen		211
Keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer mehr		212
Änderungen dringend erforderlich		213
Freifahrtschein für Wirtschaftsdünger		214
Gelten Grenzwerte und Untersuchungspflichten für „unbehandelte“ Bioabfälle nicht?		215

Inhalt

	Abgehobene Grenzwertdiskussion	216
	Fremdstoffe und Steine überreglementiert	218
	Diskriminierung von Kompost festgeschrieben?	219
	Geeignete Inputmaterialien der Kompostierung	220
	Zulässigkeit von Speiseabfällen	222
	Biokunststoffe zulässig	223
	Chancen zur Deregulierung weiterhin verbaut	223
	Qualität der Gütesicherung: Gütezeichen RAL-GZ 251 - Umweltzeichen „Blauer Engel“ UZ-45	224
	Neuer Untersuchungsparameter: Salmonellen	225
	Unrealistische Fristsetzung für hygienische Prozeßprüfungen	226
	Behandlungsgebot: Auf einem Auge blind?	226
	Begrenzung der Aufwandmengen kann Düngeempfehlung entgegenstehen	227
	Verwertungsverträge für organische Gewerbeabfälle prüfen	228
	Definition des Begriffes „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“	229
	Für das Inverkehrbringen von Sickerwasser ist derzeit kein Düngemitteltyp vorhanden	230
	Kennzeichnung von loser Ware	230
	Vorschriften der Düngemittelverordnung beim Export	231
	Entwurf für Umweltgesetzbuch vorgelegt	231
Umwelt und Boden	Naturschutz-Novelle im Vermittlungsausschuß gescheitert	232
	Lagerung von Stallmist am Feldrand strafbar?	232
	EU-Verfahren wegen Nitratrichtlinie	233
Anwendung	Kultursubstrate mit Kompost	234
	Düngeniveau partiell verringert	234
International	Registrierung des Gütesiegels erfolgt	236
	ÖNORM 2200 nur gültig bis zum Inkrafttreten einer Verordnung	236
	Zwischenbericht liegt vor	236
	Schweizer Bilanz an Abfällen zur Verwendung als Dünger	237
Für Sie gelesen	Rahmenempfehlungen zur Düngung im Land Brandenburg	237
	Keimimmission im Umfeld von Kompostierungsanlagen	238
	Hygienische Qualität von Bioabfallkomposten	238
	Begriffsbestimmungen für „Biologische Verfahren der Abfallwirtschaft“	239
	Kompostierung in Europa	239
	Qualitätssicherung von Kompost in fünf europäischen Ländern	240
Veranstaltungen /Termine	7. Abfallkolloquium des Zweckverb. Abfallw. Sachsen-Anhalt-Süd	241
	33. Bad Zwischenahner Torf- und Humustag	241
	4. Brandenburger Kompostseminar	243
	Seminar zur Kompostierung	243
	2. Niedersächsische Abfalltage	243
	Internationale Fachmesse für Umwelttechnik in China	244
	Termine	245
Dokumentation	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	247

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Gütezeichen
und Anträge

185.97

Weitere 15 RAL-Gütezeichen verliehen Zahlreiche Neuanträge und Änderungen

Der Bundesgüteausschuß hat aufgrund der Ergebnisse der Anerkennungsverfahren der RAL-Gütesicherung im letzten Quartal nachfolgend genannten Betreibern für ihre Kompostierungsanlagen das RAL-Gütezeichen verliehen:

USEG Holz-Recycling GmbH, Anlage 5038 Ettlingen „Eiswiese“, Alois Heinemann GmbH & Co. KG, Anlage 5037 Villingen, Abfallwirtschaft Altwater & Co. GmbH & Co. KG, Anlagen 7023 Carsdorf und 7030 Miel, Kilb-Wertstoffrecycling GmbH, Anlage 4064 Flörsheim-Weilbach, Schneider Städtereinigung GmbH & Co. KG, Anlage 4068 Rabenau-Geilshausen, Kompostwerk Warendorf GmbH, Anlage 3040 Warendorf-Ennigerloh, gabco Kompostierung GmbH, Anlage 3047 Würselen, Holsteiner Humus + Erden GmbH, Anlage 1052 Lübeck, Peter Schad GmbH & Co. KG, Anlage 7018 Geisa-Otzbach, MUEG Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgungs GmbH, Anlage 2018 Asendorf, Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Anlage 1051 Schwerin, VIVO GmbH, Anlage 6033 Warngau, Eichner & Kolb Kompost GmbH, Anlage 6036 Katschenreuth, AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft Hörter, Anlage 3048 Nieheim-Oeynhaus.

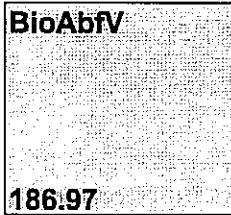
Die Anlagen der RC Schlink GmbH, 4055 Edesheim und 4056 Ingenheim, unterliegen nicht mehr der RAL-Gütesicherung.

Weitere 6 Betreiber haben für Kompostierungsanlagen Anträge auf RAL-Gütesicherung gestellt:

KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH, Anlage 3052 Ratingen, Kretschmer GmbH, Anlage 1056 Langenhagen, BBG Biokompost-Betriebsgesellschaft Donau Wald mbH, Anlagen 6037 Passau und 6038 Regen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Anlage 6039 Schlierfermühle Sengenthal, Kompostwerk Memmingen GmbH, Anlage 6040 Memmingen.

Aufgrund der genannten Neuzugänge unterliegen nunmehr insgesamt 279 Kompostierungsanlagen der RAL-Gütesicherung Kompost. (KE)

Aus den Gütegemeinschaften



RAL-Gütesicherung Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft

RAL-Gütezeichen werden als freiwillige Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft geschaffen. Ihre treuhänderische Verwaltung obliegt dem RAL. Alle deutschen Gütezeichen müssen den von allen Wirtschaftsbeteiligten gemeinsam festgelegten Anforderungen entsprechen, wie in den „Grundsätzen für Gütezeichen“ niedergelegt ist. Hierzu gehört auch Abstimmung zwischen Herstellern und Anwender.

Nach den Grundsätzen sind Gütezeichen Wort- oder Bildzeichen oder beides

- „die als Garantiausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung von Güte einer Ware oder Leistungen bestimmten Eigenschaften erfüllen und
- deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL-Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich und vom RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder
- die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen.“

Gütezeichen werden damit nicht für Einzelfirmen oder Einzelerzeugnisse, sondern als branchenmäßig orientierte Gemeinschaftszeichen für ganze Waren- oder Leistungsgruppen geschaffen. Im Bereich der Humuswirtschaft hat sich das RAL-Gütezeichen „Rinde für Pflanzenbau“ (RAL-GZ 250) und das RAL-Gütezeichen „Kompost“ (RAL-GZ 251) etabliert. Ein Gütezeichen für Kultursubstrate ist derzeit beim RAL im Anerkennungsverfahren.

Mit den warenrechtlich geschützten RAL-Gütezeichen, so erklärt das Deutsche Patentamt, verknüpfen beachtliche Verkehrskreise die Vorstellung einer durch Gütegemeinschaften sowie amtliche oder halbamtliche Stellen garantierten Qualitätskontrolle. Neben der Kennzeichnungsfunktion haben die RAL-Gütezeichen den Zweck gegenüber den privaten und öffentlichen Verbrauchern und einschlägigen Behörden den Nachweis zu erbringen, daß bestimmte anerkannte, öffentlich zugängliche und daher nachprüfbar Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten worden sind.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der RAL-Gütesicherung Kompost in Deutschland. Tabelle 2 verweist auf den gegenwärtig aktuellen Stand.

Aus den Gütegemeinschaften

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl und Verarbeitungskapazität von Kompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung 1990 - 1996

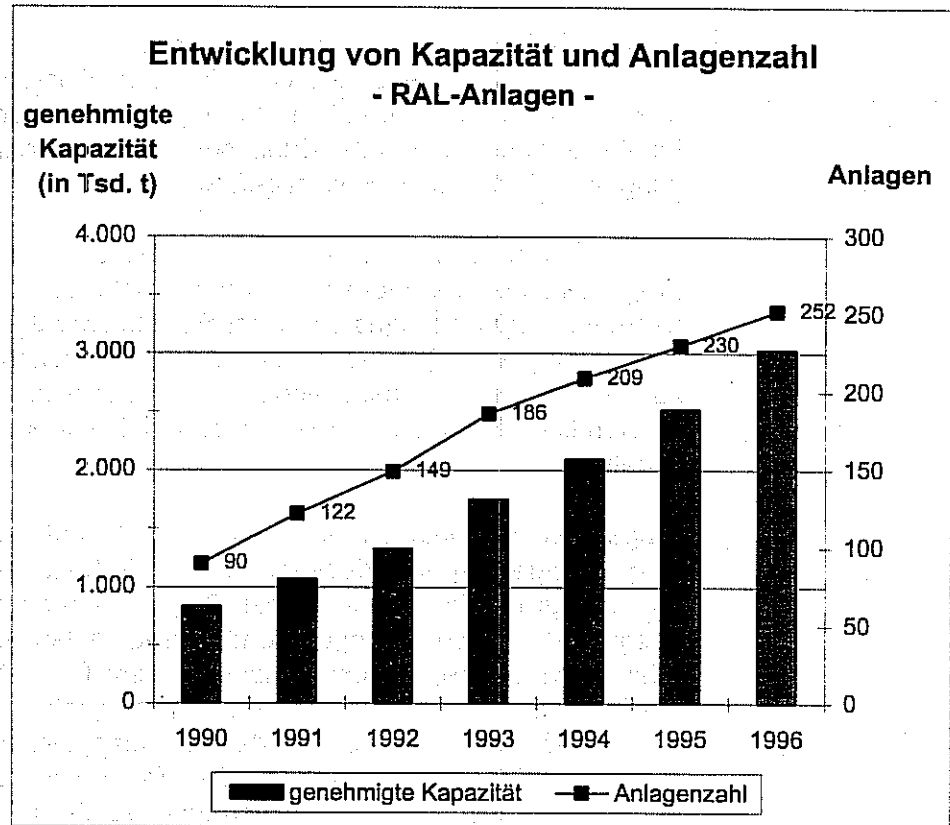


Tabelle 2: Anzahl der Kompostanlagen in Deutschland nach alten und neuen Bundesländern und RAL-Gütesicherung

	Anlagen mit RAL-Gütezeichen ¹		Anlagen ohne RAL-Gütezeichen		Anlagen gesamt	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Neue Länder	47	25,1 %	140	74,9 %	187	36,2 %
Alte Länder	226	68,9 %	102	31,1 %	328	63,4 %
ohne Angabe	2	--	--	--	2	0,4 %
Gesamt	275	53,2 %	242	46,8 %	517	100,0 %

¹ Incl. Anlagen, deren Gütesicherung vorübergehend ausgesetzt ist

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.,
Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel: 0221/93 47 00 75. (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Beschluß
der MV

187.97

Bundesgütegemeinschaft baut Regionalberatung für Mitglieder der RAL-Gütesicherung aus

Mit der Einführung einer Regionalberatung für Kompostierungsanlagen baut die Bundesgütegemeinschaft ihr Dienstleistungsspektrum für Mitgliedsbetriebe mit RAL-Gütesicherung aus. Diesen Beschluß hat die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft anlässlich ihrer Sitzung am 25.11.1997 in Kassel gefaßt.

Anlagenbetreiber können den Regionalberater für betriebsspezifische Fragestellungen der Gütesicherung nunmehr direkt vor Ort in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht der Regionalberater den Anlagenbetreibern künftig in vielen praktischen Angelegenheiten auch fernmündlich zur Verfügung. In diesem Sinne ergänzt der Regionalberater als sachverständiger Fachberater die bisherigen Leistungen der Gütegemeinschaften.

Träger der Regionalberatung ist die Bundesgütegemeinschaft. Da die Regionalberatung aber dezentral und länderbezogen aufgebaut werden soll, erfolgt die Durchführung der Regionalberatung über die der Bundesgütegemeinschaft angehörenden regionalen Gütegemeinschaften oder durch andere, von der Bundesgütegemeinschaft beauftragte Dritte. Die jeweiligen Berater werden von den regionalen Gütegemeinschaften im Einvernehmen mit der Bundesgütegemeinschaft bestimmt. Soweit regionale Gütegemeinschaften die Regionalberatung nicht selbst durchführen, wird die Regionalberatung durch die Bundesgütegemeinschaft beauftragt. Sie steht daher allen Anlagen mit RAL-Gütesicherung zur Verfügung. Die Mitglieder sind aufgerufen, dieses Instrument der Gütesicherung aktiv zu nutzen und gegebenenfalls Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zu benennen. Erste Erfahrungen der betriebsspezifischen Regionalberatung sollen nach dem ersten Versuchsjahr 1998 erörtert werden. Die personelle Benennung der Regionalberater erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 1998. Die Bundesgütegemeinschaft wird Namen und Anschriften der Regionalberater dann umgehend bekannt geben.

Nähere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

BGA

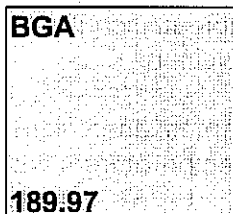
188.97

Nachprüfungen weitgehend erfolgreich verlaufen

Im Überwachungsverfahren 1996 der RAL-Gütesicherung wurden 17 Kompostierungsanlagen aufgrund von Säumnissen oder Mängeln mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Aussetzung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens ermahnt. Nach den Verfahrensbestimmungen

Aus den Gütegemeinschaften

kann der Bundesgüteausschuß das Recht zur Führung des Gütezeichens aussetzen, wenn im ersten Folgejahr eines Überwachungsjahres reklamierte Säumnisse oder Mängel erneut auftreten. Die vom Bundesgüteausschuß (BGA) anlässlich seiner Sitzung am 15.09.1997 durchgeführten Nachprüfungen haben ergeben, daß die aufgezeigten Säumnisse und Mängel von den meisten Anlagen erfolgreich behoben werden konnten. 16 der 17 Betreiber erfüllen wieder die umfangreichen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Bei einer Anlage wurde das Gütezeichen aufgrund wiederholter Mängel ausgesetzt. Ein weiteres Gütezeichen, welches ausgesetzt war, konnte aufgrund erfolgter Qualitätsverbesserungen wieder zuerkannt werden. (KE)



Abschließende Feststellung zu Anforderungen an den Rottegrad von Frischkompost

Anlässlich seiner Sitzung am 15.09.1997 hat sich der Bundesgüteausschuß noch einmal ausführlich mit den Anforderungen an Frischkompost bezüglich des Rottegrades befaßt. Hierbei wurden auch die nunmehr vorliegenden Ergebnisse des Verbundvorhabens der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) „Neue Techniken der Kompostierung“ einbezogen und gewürdigt. Das in diesem Projekt angesiedelte Teilvorhaben „Bewertungskriterien für das Rottestadium von Bioabfallkompost“ kommt u. a. zum Schluß,

- daß die von der Bundesgütegemeinschaft bislang vorgegebene Methode des Selbsterhitzungsversuches im Dewar-Gefäß zur Bestimmung des Rottegrades sinnvoll und geeignet ist. Haupteinflußfaktor auf das Meßergebnis ist die Einstellung der erforderlichen Probenfeuchte. Diese ist mit Hilfe der „Faustprobe“ hinreichend sicher einzustellen. Die optimale Probenfolge liegt bei ca. 50 % der maximalen Wasserkapazität,
- daß der Rottegrad geeignet ist, den Rottefortschritt in der Zeiteinheit zu charakterisieren. Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen darauf schließen, daß sich in der Praxis Frischkomposte in Rottezeiten zwischen 4 - 10 Wochen und Fertigkomposte in Rottezeiten zwischen 8 - 16 Wochen sicher erzeugen lassen,
- daß das Qualitätsmerkmal Rottegrad auch als Gewährleistungskriterium geeignet ist. Im Rahmen von Gewährleistungsfeststellungen muß jedoch die Beeinflußbarkeit der Methode (z. B. Materialaufschließung vor dem Selbsterhitzungsversuch) sowie bestimmte Randfaktoren (z. B. Feuchtigkeit des Prüfsubstrates) berücksichtigt werden.

Eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Rottegraden ist nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens sehr gut möglich. Laborinterne Abweichungen werden für Wiederholungen des Selbsterhitzungsversuches in der Größenordnung von 3 - 5 % angegeben.

Aus den Gütegemeinschaften

Bezüglich der Duldung der Rottegrades IV und V in Frischkompost hat sich der Bundesgüteausschuß von der Argumentation leiten lassen, daß Frischkomposte zwar nicht in jedem Anwendungsbereich uneingeschränkt eingesetzt werden können. Insofern müssen die Rottegrade II und III aufgrund der erhöhten biologischen Aktivität als Frischkomposte ausgewiesen werden. Da bei Rottegraden IV und V in als Frischkompost deklarierten Erzeugnissen ein entsprechendes „Risiko“ aber nicht besteht, können diese Rottegrade in Frischkompost toleriert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgüteausschuß beschlossen:

1. Frischkomposte werden gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen weiterhin durch die Rottegrade II und III gekennzeichnet. Rottegrade IV und V werden bei Frischkompost vom Bundesgüteausschuß geduldet, da sie keine wertmindernde Eigenschaft ausweisen.
2. Rottegrad II liegt bei im Selbsterhitzungsversuch gemessenen Temperaturen von 50,1° - 60° C, Rottegrad III bei Temperaturen von 40,1° - 50° C vor.
3. Kompostanlagen, die aus Gründen der spezifischen Betriebstechnik bzw. ihres Baumusters Frischkompost häufig mit Rottegrad I erzeugen, können das Gütezeichen Frischkompost ausnahmsweise dann erlangen, wenn
 - a) ein nach Hygiene-Baumusterprüfsystem beschriebenes Baumuster vorliegt,
 - b) die Hygienisierung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen gewährleistet ist sowie
 - c) eine Behandlungsdauer von mindestens 3 Wochen bei für die Kompostierung günstigen Rottebedingungen nachgewiesen werden kann.

Zum letztgenannten Punkt 3 geht der Bundesgüteausschuß davon aus, daß es sich um einzelne Ausnahmefälle handelt.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/ 934700-75, Fax: 0221/ 934700-78. (KE)

BGA
Obmann

190.97

Adressenänderung

Der Obmann des Bundesgüteausschusses (BGA), Prof. Dr. Werner Bidlingmaier, hat zum Oktober diesen Jahres die Professur Abfallwirtschaft an der Bauhaus-Universität Weimar übernommen. Ab sofort ist er erreichbar unter folgender Adresse: Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Bidlingmaier, Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Bauingenieurwesen, Courdraystraße 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/58-4614, Fax: 03643/58-4639, eMail: http://waste@bauing.uni-weimar.de. (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Prüflabor
Nr. 3, 105, 133,
134
191.97

Änderungsmeldungen bei Prüflaboren

Aufgrund der bestandenen Zwischenqualifikation im Herbst 1997 sind nunmehr zwei weitere Prüflabore von der Bundesgütegemeinschaft anerkannt:

Labor-Nr. 133: Entsorgungsgesellschaft Elbe mbH, Schönebecker Straße 81, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/4015-215, Fax: 0391/4015-214.

Labor-Nr. 134: LUCON, Labor- und Umwelttechnik Naumburg GmbH, Hallesche Straße 13, Tel.: 03445/7098-0, Fax: 03445/7098-98.

Das Labor Nr. 3, LUFA Leipzig-Möckern, hat eine neue Rufnummer: Tel.: 0341/ 9174-0, Fax: 0341/9174-211.

Das Labor Nr. 105, IFE Institut für angewandte Forschung und Entwicklung GmbH, ist in Konkurs gegangen. Seit dem 01.09.1997 hat die LUB GmbH, Labor für Umweltanalytik und Biotechnik, die personelle, geräte-technische und räumliche Ausstattung der IFE übernommen. Da durch die Änderung bestehende Leistungsverträge und die apparative Ausstattung nicht berührt wurden, erkennt die Bundesgütegemeinschaft die LUB GmbH an. Die Anschrift des Prüflabors Nr. 105 lautet weiterhin: LUB GmbH, Labor für Umweltanalytik und Biotechnik, Lise-Meitner-Straße 1, 45659 Recklinghausen, Tel.: 02361/9147-30, Fax: 02361/9147-10. (KE)

GK-SW
Bericht

192.97

Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber

Am 05. November 1997 veranstaltete der Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest (GK-SW) einen weiteren Erfahrungsaustausch zwischen Kompostwerksbetreibern. Auf der Tagesordnung standen aktuelle und informative Themen, die von den Teilnehmern rege und kontrovers diskutiert wurden.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen neben der Bioabfallverordnung hauptsächlich die Hintergründe der Schließung des Kompostwerkes in Kassel (Niederzwehren) aufgrund umstrittener Keimimmisionsmessungen. Hierzu referierte ein Vertreter des Hessischen Umweltministeriums. Weiterer Gesprächbedarf bestand bei der Umsetzung der neuen Düngemittelverordnung (DüMV) in den Betrieben.

Ausführlich wurden die mit dem Entwurf der Biostoffverordnung (BiostoffV) zu erwartenden Anforderungen diskutiert und in diesem Zusammenhang auch auf die „Richtlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen“ des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) eingegangen.

In ihnen wird erstmals ein Orientierungswert von 5000 KBE Schimmelpilze /m³ für gesundheitlich zuträgliche Atemluft am Arbeitsplatz empfoh-

Aus den Gütegemeinschaften

len. Im Übrigen setzt sich diese Richtlinie weitgehend aus bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zusammen, wie den Schutzeinrichtungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die Richtlinien können angefordert werden bei den zuständigen Landesbehörden für Arbeitsschutz.

Zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung konnten einige Kompostwerksbetreiber, die bereits eine Zertifizierung von Anlagen abgeschlossen haben, ihre Erfahrungen mitteilen. Sie betonten einhellig, daß sich eine Einstufung zum Entsorgungsfachbetrieb positiv werbewirksam auswirkt und in Zukunft für Aufträge der öffentlichen Hand unumgänglich ist. Die geforderten Betriebstagebücher sind auf Kompostierungsanlagen in der Regel bereits vorhanden.

Weitere Informationen: Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber, Gütegemeinschaft Kompost Südwest e.V., In der Nauroth 2, 67158 Ellerstadt, Tel.: 06237/936120, Fax: 06237/93625 oder Ingenieurbüro Abfallwirtschaft, Hattersbach 1, 35043 Marburg, Tel.: 06421/36696, Fax: 06421/32265, Ansprechpartner: Dieter Herb. (HE)

GK - Nord
VHE - Nord

193.97

Beschluß über die Auflösung der Gütegemeinschaft Kompost „Region Nord“

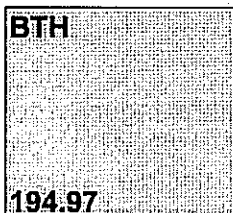
Auf Grundlage der Satzungsänderung der Bundesgütegemeinschaft Kompost, die ab dem 1.1.1998 die Direktmitgliedschaft für Betreiber von Kompostierungsanlagen zuläßt, hat die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Kompost „Region Nord“ am 23. Oktober 1997 den Beschluß gefaßt, die Durchführung der Gütesicherung vollständig bei der Bundesgütegemeinschaft zu bündeln.

Hintergrund für diese Entscheidung ist die angestrebte Trennung der Gütesicherung von Verbandsaufgaben. Die „reine“ Gütesicherung erfolgt künftig direkt zwischen Kompostherstellern und der Bundesgütegemeinschaft Kompost sowie der neu eingerichteten Regionalberatung (vgl. 187.97). Die Gütegemeinschaft hat daher ihre Auflösung zum 31.12.1997 beschlossen.

Die bislang schon in der Gütegemeinschaft Kompost „Region Nord“ wahrgenommenen Verbandsaufgaben werden dagegen in den Verband Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord (VHE-Nord) überführt. Der VHE-Nord wird sich künftig verstärkt regional geprägten Aufgaben zuwenden. Durch die Trennung von Qualitätssicherung und regionaler Interessenvertretung versprechen sich die Mitglieder für beide Bereiche Vorteile.

Adresse: Verband Humus- und Erdenwirtschaft Nord, Kirchwender Str. 17, 30175 Hannover, Tel: 0511/81 05 13, Fax: 0511/81 05 18. (RE)

Aus den Verbänden



Torf- und Humuswirtschaft im Überblick Teil II

Vor dem Hintergrund einer sich verengenden Rohstoffsituation intensivierte die Torfwirtschaft ihre Bemühungen, den heimischen Rohstoff Torf durch den Einsatz von Voll- und Teilsubstituten bzw. Zuschlagstoffen sowie Import bestimmter Torfqualitäten (insbesondere wenig zersetzter Weißtorf) aus den skandinavischen Ländern und dem Baltikum zu strecken.

Sowohl die verfügbaren und qualitativ geeigneten Zuschlags- und Ersatzstoffe als auch die Importe können aber den heimischen Rohstoff Torf als wesentliche Rohstoffbasis der deutschen Torfwirtschaft nicht ersetzen. Der Strukturwandel von der Torfwirtschaft zur Torf- und Humuswirtschaft hat jedoch begonnen und wird sich fortsetzen.

Die Einbeziehung von gütegesichertem Rindenumus insbesondere in Produkte für die Bodenverbesserung war der erste Schritt. Des Weiteren finden zunehmend spezifische organische Zuschlagstoffe (Reisspelzen, Kokosfasern, Holzfasern) und mineralische Zuschlagstoffe (Sand, Ton, Perlit, Vermikulit, Steinwolle) Verwendung für die Herstellung von Torfkultursubstraten und sonstigen Spezialprodukten für den Gartenbau.

Nachdem auch Komposte ihre Eignung als Mischkomponente fachlich unter Beweis gestellt haben, beginnt die deutsche Torf- und Humuswirtschaft auch diese in die Produktion von Kultursubstraten einzubeziehen. Weitergehende Schritte erfordern erhebliche Investitionsmittel, die allerdings sinnvoll sind, wenn eine entsprechend langfristige Perspektive für diesen Wirtschaftszweig gegeben ist.

Die Torf- und Humuswirtschaft ist sich ihrer besonderen Verantwortung hinsichtlich der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung des Rohstoffes Torf bewußt. Sie ist zusammen mit ihren Vermarktungspartnern grundsätzlich bereit und in der Lage, andere Humusträger und sonstige Zuschlag-/Ersatzstoffe in zunehmendem Maße einzusetzen mit dem Ziel, den Rohstoff Torf so weit möglich zu ersetzen und seine Verfügbarkeit somit zu verlängern. In diesem Zusammenhang kommt der Kompostierung und der Mitverarbeitung von gütegesichertem Kompost eine besondere Rolle zu.

Die Torf- und Humuswirtschaft verfügt über das erforderliche Know-how bei der Produktentwicklung, Produktherstellung und -vermarktung; sie besitzt die erforderlichen Marktkenntnisse, Fachberater und Absatzkanäle. Die Torf- und Humuswirtschaft und ihre Vertriebspartner sind als fachlich kompetente und zuverlässige Partner im „Grünen Markt“ eingeführt und anerkannt.

Weitere Informationen: Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft e.V., Kirchwender Str. 17, 30175 Hannover, Tel: 0511/85 38 36, Fax: 0511/85 29 57. (FA)

Aus den Verbänden

DGMT

195:97

Ehrung für Prof. Dr. Succow

Wie anlässlich der Mitgliederversammlung und Jahrestagung der „Deutschen Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e.V.“ (DGMT) vom 29. September bis 2. Oktober 1997 bekannt wurde, hat die Stiftung „Right Livelihood Award Foundation“ in Stockholm dem neu gewählten Vorsitzenden der Sektion 5 „Naturschutz und Raumordnung“, Herr Prof. Dr. Succow, den „Alternativen Nobelpreis“ 1997 für den Bereich Umweltschutz verliehen.

Prof Dr. Succow war vor der Wiedervereinigung noch für kurze Zeit stellvertretender Umweltminister in der ehemaligen DDR; heute ist er Professor für Botanik an der Universität Greifswald und, „aus gesellschaftlich notwendigem Engagement der Wissenschaftler“, auch Vizepräsident des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). In Fachkreisen ist der Preisträger als internationale Kapazität der Moor- und Torfkunde bekannt.

Weitere Informationen: Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft e.V., Kirchwender Str. 17, 30175 Hannover, Tel: 0511/85 38 36, Fax: 0511/85 29 57. (FA)

VHE - Nord

196:97

Neuer Vorsitzender gewählt

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord (VHE-Nord) hat anlässlich seiner Mitgliederversammlung am 23. Oktober 1997 in Bremen-Brinkum Bert von Seggern zum neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt. Bert von Seggern (Prokurist der Torfwerk Schwegermoor GmbH, Prokurist und Werksleiter der Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH) löst Dr. Norbert Siebels im Amt des Vorstandsvorsitzenden ab.

Weiterhin im Vorstand tätig sind die Herren Jörg Bernhard (ASH-Kompostprojekt Hamburg), Heinz-Jörg Mellen (Geschäftsführer der Gesellschaft für Müll- und Abfallbeseitigung) und Jürgen Wahl (Geschäftsführer der MVA Stapelfeld).

Weitere Informationen: Verband Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord, Kirchwender Str. 17, 30175 Hannover, Tel: 0511/81 05 13, Fax: 0511/81 05 18. (RE)

Aus den Verbänden

BHE, BDE,
VKS, BTH, ANS

197.97

Humuswirtschaft: Ablehnung des Kabinettsentwurfes der BioAbfV

Der „Runde Tisch der Deutschen Humuswirtschaft“, der sich aus Vertretern der Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (BHE), des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE), des Verbandes Kommunale Abfallwirtschaft und Städtereinigung e. V. (VKS), des Bundesverbandes Torf- und Humuswirtschaft e. V. (BTH) sowie des Arbeitskreises für die Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen e. V. (ANS) zusammensetzt, fordert den Bundesrat auf, den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Bioabfallverordnung vom 6.11.1997 (BR-Drs. 883/97) abzulehnen,

- weil Kompost ein nach Düngemittelverordnung ausgewiesenes Produkt mit bestehender Nachfrage ist und schon heute für 5 - 6 Mio. m³ ein funktionierender Markt besteht,
- weil diese Verordnung für das Produkt Kompost keine Rechtsgrundlage besitzt,
- weil die Mitverwendung von Kompost in Produkten der Erdenwirtschaft unmöglich gemacht wird,
- weil überzogene Nachweispflichten, kostentreibende Hygieneuntersuchungen, fachlich nicht begründbare Anwendungsverbote, stoffliche Ungleichbehandlung und überzogene Grenzwertregelungen die Kompostierung unerträglich belasten,
- weil sie zu unnötigen Gebührensteigerungen für den Bürger führen wird,
- weil getätigte Investitionen von 4 Mrd. DM gefährdet und zukünftige Investitionen von 6 Mrd. DM verhindert werden,
- weil über 10.000 Arbeitsplätze für getrennte Sammlung und Verwertung auf dem Spiel stehen,
- weil anstatt der zugesagten Deregulierung Überregulierung stattfindet, die weder Qualität noch Akzeptanz fördert.

Nur mit der Ablehnung dieser Verordnung kann verhindert werden, daß ein untergesetzliches Regelwerk die Intention des übergeordneten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf den Kopf stellt.

Die deutsche Humuswirtschaft bietet weiterhin ihre fachliche Mitarbeit bei der Erstellung einer praxisgerechten, schlanken und die Kompostierung fördernden Verordnung an. (GE)

Aus den Verbänden



Kommunale Spitzenverbände lehnen Entwurf der BioAbfV einhellig ab

Die vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) stößt bei den Kommunen weiterhin auf einhellige Ablehnung. In ihrer Stellungnahme legen die kommunalen Spitzenverbände sowie die beiden Fachverbände, der Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e. V. (VKS) sowie der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (Vku) dar, daß mit den Vorschlägen der Bundesregierung aus ihrer Sicht erhebliche Kosten-, Absatz- und Investitionsrisiken verbunden sind.

Insbesondere wenden sich die kommunalen Spitzenverbände gegen die in § 4 Abs. 3 festgesetzten und für viele Anlagen nicht mit Sicherheit einhaltbaren Schwermetallgrenzwerte des Verordnungsentwurfes sowie gegen die fakultativen Bodenuntersuchungen des § 9, die Ausgrenzung bestimmter Flächen (z.B. Wasserschutzzonen oder Dauergrünland) nach § 6 und das aufwendige Begleitscheinverfahren gemäß § 11 der Verordnung.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände käme es einer umweltpolitischen Katastrophe gleich, wenn es nicht kurzfristig gelinge, den Absatz der mit relativ großem Aufwand erzeugten Komposte nachhaltig zu sichern. Die Devise „getrennt sammeln, gemeinsam verbrennen“ sei keinem Gebührenzahler zu vermitteln. Vor einer Zustimmung zur BioAbfV wird das Bundesumweltministerium aufgefordert zu klären, wie die Konkurrenzsituation zwischen Mineraldünger, Gülle, Torf, Klärschlamm und Komposten gelöst werden könne.

Vor diesem Hintergrund appellieren die kommunalen Spitzenverbände an die Länder dem vorliegenden Entwurf einer Bioabfallverordnung nicht zuzustimmen und umfangreiche Nachbesserungen vorzunehmen. Die kommunalen Spitzenverbände bekräftigen dabei noch einmal ihr Angebot, an einer schlanken, praxisgerechten und den Kompostabsatz fördernden Verordnung umfassend mitzuarbeiten.

Weitere Informationen: Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände, Lindenallee 13 - 17, 50968 Köln, Tel: 0221/37 71-0. (SR)

Aus den Verbänden

DBV

199.97

DBV kritisiert Kabinettsentscheid zur Bioabfallverordnung

Die dem Bundeskabinett am 6.11.1997 vorgelegte Bioabfall- und Kompostverordnung bleibt weit hinter den Erwartungen der Landwirte zurück, erklärte der Deutsche Bauernverband (DBV). Damit werde lediglich der derzeitige Standard der Kompostgüte festgeschrieben. Anreize zur Verbesserung der Kompostgüte fehlten ebenso wie verbindliche Bodenuntersuchungen.

Der umweltpolitische Zielkonflikt, einerseits den Boden zu schützen und andererseits organische Abfälle der Allgemeinheit landbaulich zu verwerten, gehe deshalb nach wie vor einseitig zu Lasten der Landwirte. So lasse der Entwurf einer Bodenschutz- und Altlastenverordnung beispielsweise nur 400 Gramm Blei pro Hektar und Jahr zu, während die Bioabfall- und Kompostverordnung 1.000 Gramm pro Hektar erlaube.

Der DBV fordert die Bundesländer auf, die von der Bundesregierung vorgelegte „Leerformel“ im Bundesrat „nicht zu schlucken“, sondern die Beschlüsse der Agrar- und der Umweltministerkonferenzen zur Verbesserung der Kompostqualitäten umzusetzen.

Weitere Informationen: Deutscher Bauernverband (DBV), Godesberger Allee 142 - 148, Tel: 0228/81 98-239, Fax: 0228/81 98-231. (DBV)

W.U.R.M.

200.97

Kompostierungsanlage Viersen eingeweiht

Nach zweijähriger Bauzeit wurde am 24. Oktober die Kompostierungsanlage des Kreise Viersen eingeweiht. Im Kreis Viersen wurde bereits 1993 die Biotonne flächendeckend eingeführt und zunächst in offener Mietenkompostierung verarbeitet. Den Auftrag zum Anlagenbetrieb und zur Produktvermarktung hat damals wie heute die Firma W.U.R.M./ Trienekens.

Die Anlage verarbeitet 32.000 Jahrestonnen. Kernstück ist die 60 x 40 m große, eingehauste Vorrottethalle mit 6 Rottezeilen und dem Biofix-Umsetzersystem. Die Nachrotte erfolgt in offener Mietenkompostierung mit Zwangsentlüftung und entsprechender Abluftreinigung. Die Anlage entspricht dem neuesten Stand der Technik. Mit dem System wird sichergestellt, daß weiterhin hochwertige, gütegesicherte Qualitätskomposte produziert werden.

Weitere Informationen: W.U.R.M. GmbH, Düsseldorfer Str. 19, 41749 Viersen, Tel: 02162/969-6, Fax: 02162/969-777. (LN)

Aus den Unternehmen

W.U.R.M.

201.97

Kompostanlage Korschenbroich in Bau

Mit einem ersten Spatenstich wurde der Bau der neuen Kompostierungsanlage des Kreises Neuss begonnen. Standort ist eine 12.000 m² große Fläche auf dem Korschenbroicher Stadtgebiet. Ausgelegt ist die Anlage auf die Verarbeitung von 40.000 Jahrestonnen Grün- und Bioabfall aus der getrennten Sammlung. Bereits nach 12 Monaten Bauzeit soll im August kommenden Jahres der Probetrieb der Anlage starten. Die Anlage arbeitet mit dem System Kompoflex der Firma Sutco.

Geplant wurde die Anlage von der UTG (Gesellschaft für Umwelttechnik GmbH), Investor ist die Firma Trienekens. Betreiber der Anlage wird die Firma W.U.R.M. sein, die bereits seit 1991 mit der Kompostierung und dem Vertrieb der Kompostprodukte beauftragt ist. Landrat Patt: "Die Kompostierungsanlage ist ein wichtiger Baustein des Abfallwirtschaftskonzeptes im Kreis Neuss". Als wichtigstes Ergebnis der Abfallwirtschaftspolitik des Kreises Neuss in den vergangenen Jahren bezeichnete er, „daß wir die Müllverbrennungsanlage Neurath nicht gebaut haben“.

Weitere Informationen: W.U.R.M. GmbH, Düsseldorfer Str. 19, 41749 Viersen, Tel: 02162/969-6, Fax: 02162/969-777. (LN)

AWZ
Flensburg
GmbH

202.97

Umfassend zertifiziert

Die AWZ Abfallwirtschaftszentrum Flensburg GmbH wurde in diesem Jahr durch unterschiedliche Zertifikate ausgezeichnet. So erhielt sie die offizielle Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie das Zertifikat nach DIN EN ISO 9002 für das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem.

Die AWZ Flensburg GmbH behandelt in ihrer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage den Hausabfall der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg. Seit Mitte 1995 wird aus Bioabfall der Stadt Flensburg ein Biokompost hergestellt, dem im Juli 1997 das Gütezeichen Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. verliehen wurde.

In dem Bestreben, die Abfallbehandlungsanlage den heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Erwartungen und Erfordernissen anzupassen, wurde im Jahre 1996 im Unternehmen auf Basis der international anerkannte Qualitätsnorm DIN EN ISO 9002 ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt.

Weitere Informationen: AWZ Abfallwirtschaftszentrum Flensburg GmbH, Eckernförder Landstr. 300, 24941 Flensburg, Tel: 0461/9031812, Fax: 0461/ 9031819, Ansprechpartner: Herr Kalvelage. (SR)

Aus den Unternehmen

**Stadtwerke
Erfurt Stadt-
wirtschaft
GmbH**

203.97

Zertifizierungs-Erfolge stärken auch kommunale Unternehmen im Wettbewerb

Nach Erreichung des RAL-Gütezeichens für Kompost im Jahr 1995 gehörte die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH in diesem Jahr zu den ersten kommunalen Unternehmen, die neben dem Zertifikat DIN EN ISO 9001 auch die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bestanden.

Das Unternehmen setzt mit seiner Palette von über 25 verschiedenen Dienstleistungen bewußt Synergieeffekte zwischen kommunalen Pflichtaufgaben und Angeboten für den gewerblichen Aufgabenbereich.

Für Kunden aus dem Bereich der Landschaftsgestaltung ist die Fähigkeit des Unternehmens zur Herstellung einer Vielzahl von Erden und Substraten auf Basis gütegesicherter Komposte oder die kostengünstige Kopplung von Bodenlieferungen und Minerallieferungen (Betonspplitt/ Ziegelbruch bestimmter Körnigkeit etc.) nach Kundenwunsch von besonderem Interesse. Großkunden profitieren zusätzlich von den vorhandenen Transportkapazitäten des Unternehmens.

Ein wichtiges Erfolgsrezept des Unternehmens besteht in dem Bemühen, Entwicklungstrends nicht nur abzuwarten, sondern aktiv mitzugestalten. Belege dafür sind z. B. die Entwicklungsbeteiligung an einem Fahrzeugsystem 2000 zur Rationalisierung von Transportprozessen oder die Eröffnung eines "Stöberhauses" für gebrauchsfähige Altmöbel und Haushaltgeräte.

Weitere Informationen: Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH, Bereich Verwertung/Sonderabfall, Stotternheimer Chaussee 50, 99195 Erfurt-Schwerborn, Tel: 03 62 04/5 54-31, Fax: 03 62 04/5 54-60. (RS/SM)

**Vergärungs-
anlage
Brunnthäl**

204.97

Bioabfallvergärungsanlage in Brunnthäl/ Kirchstockach eröffnet

Seit Sommer diesen Jahres wird in Brunnthäl/Kirchstockach eine neue Bioabfallvergärungsanlage betrieben. In diesem durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltschutz geförderten Modellvorhaben sollen jährlich 20.000 t Bioabfälle verarbeitet werden. Die Bioabfälle stammen überwiegend aus Gemeinden des Landkreises München und der Landeshauptstadt München mit vorherrschendem Geschoßwohnungsbau, da von diesen Abfällen angenommen wird, daß sie in der Regel relativ naß sowie strukturarm und deshalb schwieriger zu kompostieren sind.

Die struktureicheren Bioabfälle aus Gemeinden des Landkreises München mit vorherrschendem Siedlungsbereich (1 - 2 Familienhäuser)

Kreislaufwirtschaft

werden weiterhin in der Kompostierungsanlage der VIVO GmbH im Landkreis Miesbach verwertet.

Der Anlagenbetrieb der Vergärungsanlage erfolgt nach dem zweistufigen Naßvergärungsverfahren der Firma BTA. Der nassen Aufbereitung der Bioabfälle schließt sich vor der eigentlichen Vergärung eine 30-minütige Hygienisierung bei 70° C an. Das Biogas wird zu Verwertung zwei Blockheizkraftwerken zugeführt. Die Energie steht dann für den Betrieb der Anlage zur Verfügung. Überschüssiger Strom wird in das Netz eingespeist.

Weitere Information: u.e.c. Berlin, Reuchlinstraße 10 - 11, 10553 Berlin, Tel.: 030/344-8039, Fax: 030/344-9674, Ansprechpartner: Rüdiger Oetjen-Dehne. (SR)

LK Göhren

205:97

Kompostierungsanlage offiziell übergeben

Am 22. November wurde die Kompostierungsanlage Göhren im Landkreis Altenburger Land eingeweiht. Die Anlage mit einer nach BImSchG genehmigten Jahreskapazität von 8.200 Tonnen verwertet die Bioabfälle des Landkreises Altenburger Land und wird von der KAL GbRmbH, Kompostierung Altenburger Landwirte, betrieben.

Die 3-wöchige Intensivrotte findet in geschlossenen gesteuerten und druckbelüfteten Rotteboxen statt. Im Anschluß durchläuft das Material eine 4-wöchige Nachrotte in ebenfalls gesteuerten, belüfteten Rotteboxen. Der gesamte Rotteprozeß sowie das Anlagenmanagement wird durch ein Dokumentations- und Auswertungsprogramm überwacht. Nach der Siebung und Störstoffentfrachtung wird der Kompost auf den Feldern der Gesellschaftsbetriebe landwirtschaftlich genutzt.

Kontakt: BIODEGMA Gesellschaft für umwelttechnische Anlagen und Verfahren mbH, Heumadener Straße 11, 70329 Stuttgart, Tel.: 0711/4092910, Fax: 0711/4092912 bzw. KAL GbRmbH, Geraer Straße 5, 04603 Göhren, Tel.: 03447/551930, Fax: 03447/551932. (SR)

INFA
Studie

206:97

Gebührensyste me und Abfuhrhythmen in der Abfallwirtschaft

Im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH, Ahlen (INFA) eine umfangreiche Studie über Gebührensysteme und Abfuhrhythmen in der kommunalen Abfallwirtschaft vorgelegt.

Das Leistungsangebot der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird durch die stetig steigenden abfallwirtschaftlichen An-

Kreislaufwirtschaft

forderungen immer umfangreicher. Durch die Erhöhung der Anforderungen und deren Komplexität steigen die Kosten zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Während bisher bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren die Gesamtkosten der Entsorgung weitgehend nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab auf die Benutzer umgelegt wurden, werden heute verstärkt Gebührenmodelle diskutiert, die zusätzliche ökonomische Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung geben. Die Kommunen haben die Aufgabe, ein möglichst wirklichkeitsnahes und für den Bürger verständliches Gebührenmodell zu erstellen.

Betrag der Anteil der jährlichen Abfallgebühren eines 120 MGB-Abfallbehälters in den 70er und 80er Jahren gemessen am durchschnittlichen Bruttowochenverdienst noch etwa 20 - 25 %, so hat sich dieser Anteil in den 90er Jahren auf das 3-fache erhöht. Die Kostensteigerung der vergangenen Jahre kann neben dem erhöhten Aufwand für Sammlung und Transport wesentlich auf den sprunghaft gestiegenen Stand der Technik für Abfallentsorgungsanlagen (Verbrennungsanlagen, Deponien) zurückgeführt werden.

Die Studie will aufbauend auf allgemein wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen Empfehlungen und Anleitungen zur Auswahl und Einführung neuer Gebührenmodelle geben. Hierzu werden die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben dargestellt und erläutert und im weiteren Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung verschiedener Modelle dargestellt. Anhand dieser Ergebnisse, die auch umfassende Hinweise zu Abfuhrhythmen und Kosten der Restmüll- und Bioabfallabfuhr enthalten, werden Handlungsempfehlungen zur Einführung neuer Gebührenmodelle erarbeitet.

Für die Sammlung von Bioabfällen wird als Regellösung die getrennte Erfassung mittels Biotonne und 14-tägige Leerung empfohlen. Ausgehend von einem Erfassungsgebiet mit 1 - 2 Familienhausbebauung, alternierender 14-tägige Abfuhr von Bioabfall- und Restmüllbehälter sowie in Abhängigkeit von der Teilnehmerquote bei der Getrenntsammlung ergeben sich inklusive Deponiekosten für Restmüll und Kosten der Kompostierung Gesamtkosten von ca. 70 - 100 DM je Einwohner und Jahr. Die Kosten für die Biotonne allein liegen bei 20 - 50 DM je Einwohner und Jahr. Insgesamt zeigt sich nur bei der Einzelbetrachtung der Kosten für den Restmüllbehälter bzw. die Biotonne ein Einfluß der Teilnehmerquote. Bei einer Zusammenfassung der Kosten für den Restmüllbehälter und die Biotonne ist diese Abhängigkeit nicht mehr gegeben. Desweiteren zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang der Sammel- und Transportkosten von der Anzahl der angeschlossenen Einwohner. So nimmt mit der Erhöhung der angeschlossenen Einwohner je Behälter der Anteil der Sammel- und Transportkosten ab.

Die Studie zeigt weiter, daß durch die Streckung des Restmüllabfuhrhythmus von zwei- auf vierwöchentliche Abfuhr und Beibehaltung der zweiwöchentlichen Abfuhr von Bioabfällen Einsparungen je nach

Kreislaufwirtschaft

Anzahl der angeschlossenen Einwohner von 13 - 20 % möglich sind. Integriert man die Betrachtung die Aufbereitungs- bzw. Deponiekosten, reduziert sich die Einsparung auf 3 - 9 %. Verringert man jedoch das Abfuhrintervall auf jeweils 7 Tage (für Restmüll und Bioabfälle), erhöht sich der Mehraufwand auf bis zu 70 %.

Quelle: Gallenkemper/Gellenbeck/Dornbusch: Gebührensysteme und Abfuhrhythmen in der kommunalen Abfallwirtschaft - Erfahrungen und Handlungsempfehlungen. Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, Band 91, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin. (KE)

Hygiene
Hintergrund

207.97

Kompostierungsanlage Kassel geschlossen

Die Stadt Kassel hat als Eigentümerin der Kompostierungsanlage Kassel-Niederzwehren nach Bekanntwerden erhöhter Keimgehalte im angrenzenden Wohngebiet eine Teilschließung der Anlage beschlossen. Der Vorfall hat viele Betreiber, aber auch Anwohner von Kompostierungsanlagen verunsichert. Da die aktuellen Presseberichte die Situation oftmals ohne die notwendigen Hintergrundinformationen wiedergegeben haben, ist der Eindruck erweckt worden, als sei die Schließung der Anlage aus Gründen der Gefährdung der Anwohner erfolgt.

Im Rahmen eines von der Hessischen Landesregierung an mehreren Kompostierungsanlagen veranlaßten Meßprogramms wurden durch das Institut für angewandte Mikrobiologie der Universität Gießen in benachbarten Wohngebieten Keimmessungen durchgeführt, die durch eine Fragebogenaktion zur Einschätzung des Gesundheitszustandes der Wohnbevölkerung durch das Institut für Hygiene und Umweltmedizin begleitet wurden.

Mit der Anlage Kassel wurde eine Anlage mit problematischem Standort ausgewählt. Aufgrund der topographischen Lage und der klimatischen Gegebenheiten ist es bei dieser Anlage in der Vergangenheit wiederholt zu Klagen aufgrund von Geruchsbelästigungen gekommen.

Für die nunmehr durchgeführten Immissionsmessungen auf luftgetragene Keime wurden bewußt ungünstige meteorologische Bedingungen abgewartet. Diese Bedingungen stellten sich in der Nacht des 27.07.1997 ein. In dieser Stunde wurden auf der Anlage sämtliche möglichen Arbeiten parallel durchgeführt: Austrag von Kompostmaterial, Absiebung, Fräsen der Grünabfälle im Mattenkompostierungsverfahren, u. a.. Die Meßreihe wurde unter ähnlichen Bedingungen am 07.08.1997 wiederholt. Bei dieser zweiten Meßreihe lagen die im Wohngebiet gemessenen Keimimmissionen zum Teil weit über den bisher bekannten Werten. Die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen in Niederzwehren veranlaßten die Gutachter zur Empfehlung, die Anlage nicht mehr in der bisherigen Art und Weise weiterzubetreiben. Mögliche technische Maßnahmen zur Minderung der Keimemissionen seien geboten. Sowohl

Aktuelles

- die Beteiligung an der Rotenburger Rohstoff und Energie GmbH & Co. Diese baut in Rhadereistedt eine Aufbereitungsanlage für Bioabfälle.

Nähere Informationen: BD Bio, Meierstraße 15 - 17, 27404 Zeven, Tel.: 04281/821-100. (KE)

**DBU-Vorhaben
abgeschlossen**

209.97

Phytohygiene der Bioabfallkompostierung

Ein von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und den Firmen Altwater Co. & GmbH, Bormann GmbH & Co. KG, GWV mbH, Rethmann Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG und W.U.R.M. GmbH gefördertes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Phytohygiene der Bioabfallkompostierung wurde von September 1993 bis Dezember 1996 durchgeführt. Die Bearbeitung des Projektes erfolgte durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Fachgebiet Ökologischer Landbau der Universität Gh Kassel, dem Institut für Pflanzenpathologie der Universität Göttingen sowie der Firma PlanCoTec, Neu-Eichenberg. Der Abschlußbericht zu diesem Vorhaben liegt nunmehr vor.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden unter anderem Untersuchungen in Form von Prozeßprüfungen nach LAGA-Merkblatt M 10 durchgeführt. Die Prüfungen fanden unter Verwendung der vorgeschriebenen Testorganismen Plasmodiophora brassicae, Tabak-Mosaik-Virus und Tomatensamen in Kompostierungsanlagen der Projektpartner statt. Die Verfahren offene Mietenkompostierung, gekapselte Mietenkompostierung mit automatischen Umsetzaggreat, Trommelkompostierung mit anschließender Mietenkompostierung, Boxenkompostierung ohne und mit Materialdurchmischung sowie anschließender Mietenkompostierung und das Brikollare-Verfahren wurden einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Bei sachgerechter Rotteführung und einer üblichen Rottezeit von 6-16 Wochen wurde bei den Prozeßprüfungen eine weitgehende bis vollständige Eliminierung der eingeschleusten Testorganismen bei allen geprüften Rottetechniken festgestellt. Anhand der ermittelten Daten kann davon ausgegangen werden, daß bei sachgerechter Prozeßführung eine gesicherte hygienisierende Wirkung in Bezug auf Phytopathogene und Pflanzensamen nach 5-6 Wochen erreicht wird. Bei konstanter Einhaltung optimaler Prozeßbedingungen ist nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Verkürzung des erforderlichen Rottezeitraumes zur Hygienisierung auf 2-3 Wochen möglich.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des dreijährigen Forschungsvorhabens wurde eine Bewertung bestehender Prozeßprüfungen zur Phytohygiene, wie sie nach LAGA-Merkblatt M 10 und Baumusterprüfsystem der Bundesgütegemeinschaft Kompost vorgesehen sind, vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, daß die bestehenden Prüfsy-

Kreislaufwirtschaft

Gutachter als auch Vertreter der Genehmigungsbehörden stimmten dem Weiterbetrieb der Kompostanlage nach Vornahme einiger technischer bzw. betrieblicher Änderungen zu. Diese Empfehlung ist die Stadt Kassel mit der Entscheidung zur Teilschließung der Anlage allerdings nicht gefolgt.

Die kurzfristige politische und nicht genehmigungsrechtliche Entscheidung der Stadt trug daher auch eine Stück den Forderungen der Anwohner Rechnung. Der abschließende Bericht der Gutachter wird erst im Frühjahr 1998 erwartet. Von diesem Bericht darf dann auch eine Einschätzung der Gutachter zu den in Kassel gemessenen Werten - die sich bei anderen Kompostierungsanlagen nicht wiederholt hatten - erwartet werden. Erwarten darf man auch eine Einschätzung darüber, warum die als problematisch eingestuften Meßergebnisse am Kontrollmeßpunkt in Luv der Anlage Kassel ähnliche Größenordnungen aufwiesen, wie die Werte des in Lee liegenden Wohngebietes.

In der Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 05.09.1997 wurde erklärt, daß die Untersuchungsergebnisse der Gutachter an weiteren Kompostierungsanlagen keinen Anlaß geben, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Entsprechend hohe Keimkonzentrationen seien bei anderen Kompostierungsanlagen nicht nachgewiesen worden. Vergleichbare Maßnahmen wie in Kassel seien daher nicht geboten. Generell müßten, so Staatssekretär Baarke, jedoch verstärkt mögliche Emissionsquellen lokalisiert werden, so daß im Rahmen Genehmigungs- und Aufsichtspraxis überhöhte Emissionen ausgeschlossen sind. (KE)

Biogas

208.97

Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betreiber von Biogasanlagen

In Niedersachsen haben sich landwirtschaftliche Betreiber von Biogasanlagen in einer „Bäuerlichen Dienstleistungs- und Biogasanlagen GbR mbH“ zusammengeschlossen. Zweck des Zusammenschlusses von 61 Biogasanlagenbetreibern oder Biogasanlageninteressierten, sei es, so der Landvolkvorsitzende Ehlen,

- bei der Beschaffung und Verteilung von Stoffen, die in Biogasanlagen verwertet werden können, zusammenzuarbeiten um gegenseitige Konkurrenz zum Schaden aller zu vermeiden,
- die Verarbeitung von Produkten aus landwirtschaftlicher Erzeugung, Naturschutzflächen und Flächenstilllegungen,
- Ausführung von Dienstleistung aller Art, insbesondere im Bereich der Entsorgung biogener Rest- und Abfallstoffe,

Aktuelles

steme geeignet sind, relevante Aussagen zur Hygienisierungsleistung von Kompostierungsverfahren und Kompostierungsanlagen zu treffen.

Die Testsysteme simulierten ein „Worst-case-Modell“ in der Praxis, da

- mehrere äußerst resistente Prüforganismen verwendet werden,
- in den eingelegten Erregerproben eine sehr hohe Infektionsdichte vorliegt (in der Praxis würde diese bei Erfassung entsprechend infizierter Materialien durch Mischung mit nichtinfiziertem Bioabfall stark verdünnt werden),
- da „zonenweise“ geprüft wird, d.h. die eingeschleusten Erregerproben verbleiben über den gesamten Prüfzeitraum in derselben Rottezone.

Aufgrund dieser Zusammenhänge gewährleisteten bestandene Prozeßprüfungen eine hohe Sicherheit, daß eine phytohygienisch unbedenkliche Anwendung der Komposte im Pflanzenbau erfolgen kann.

Innerhalb des DBU-Vorhabens wurden darüber hinaus u.a. Untersuchungen zur Verbesserung der Nachweisverfahren für Plasmodiophora brassicae und Tabak-Mosaik-Virus, zur Wärmeverträglichkeit von Phytopathogenen und Pflanzensamen und zum Verhalten von phytopathogenen Erregern und Tomatensamen unter Bedingungen der Hausgartenkompostierung durchgeführt.

Darüber hinaus liegen Untersuchungsergebnisse zur sogenannten „Flächenkompostierung“ vor, die zeigen, daß die Flächenkompostierung als Maßnahme der Behandlung die Anforderungen an die Hygiene gemäß LAGA-Merkblatt M 10 nicht erfüllen kann.

Das F&E-Vorhaben hat mit vielen neuen Erkenntnissen wesentliche Unklarheiten im Bereich der Phytohygiene der Bioabfallkompostierung beseitigt.

Unberücksichtigt ließ das Forschungsvorhaben die hygienische Bewertung von stofflich ähnlichen landwirtschaftlichen Abfällen, wie z.B. Gülle, Geflügelkot, Stallmist und die dafür in der Praxis üblichen Behandlungsverfahren (vgl. auch Artikel /97).

Weitere Informationen: PlanCoTec, Frau Marciniszyn, Karlsbrunnenstr. 11b, 37249 Neu-Eichenberg, Tel: 05542/9319-0. Bezug der Studie: Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Os-nabrück, Tel: 0541/9633-0. (SR)

Aktuelles

Anforderungen
an die Hygiene
Meinung

210.97

Hygiene nach zweierlei Maß

Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft haben nicht nur im Rahmen eines mehrjährigen F&E Vorhabens zur Phytohygiene der Kompostierung (vgl. 209/97) sondern auch in vergleichbaren Untersuchungen zum seuchenhygienischen (human- und veterinärhygienischen) Status den hohen Sicherheitsstandard der eingesetzten Kompostierungsverfahren unter Beweis gestellt.

"Belohnt" wurde die Praxis für ihr Engagement damit,

- daß noch vor Abschluß des mehrjährigen Projekts die für die Untersuchungen entwickelten aufwendigen Prüfverfahren (Prozessprüfungen, Produktprüfungen) obligatorisch werden (siehe LAGA-Merkblatt M 10 und Anhang 2 der Bioabfallverordnung), und
- daß nach derzeitigem Entwurfsstand der Bioabfallverordnung darüber hinaus hygienetechnisch begründete Regelungen hinzugefügt werden, die eigentlich nur das Prädikat „ausgemachter fachlicher Unsinn“ verdienen: Anwendungsverbote für kompostierte (und damit hygienisierte) Bioabfälle aus Haushalten (Inhalt-Biotonne) auf Grünland, sowie paschales Anwendungsverbot für Komposte in Wasserschutzzone II.

Die Kompostwirtschaft hat also zu registrieren, daß trotz umfangreich nachgewiesener hygienischer Unbedenklichkeit Anwendungsbeschränkungen und -verbote hingenommen werden sollen, die in krassem Widerspruch zur tatsächlichen Hygienesituation der Bioabfallkomposte stehen.

Die Beleuchtung der Hygienesituation von stofflich mit Komposten vergleichbaren organischen Düngern und Bodenhilfsstoffen zeigt dagegen Erstaunliches. Wird z. B. die Hygienesituation bei den alljährlich in ungleich größerer Menge ausgebrachten Wirtschaftsdüngern (Gülle, Stallmist, Geflügelkot; ca. 300 Mio. m³ p.a.) betrachtet, ergibt sich folgendes:

- Literaturangaben zufolge muß davon ausgegangen werden, daß in den Wirtschaftsdüngern ein weites Spektrum von Krankheitserregern für Mensch, Tier und Pflanze sowie von Parasiten (z. B. Bandwürmer) und Wildkrautsamen regelmäßig vorkommen können.
- Untersuchungen und Kontrollen außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs gibt es fast nirgends, trotz in der Fachliteratur mehrfach dokumentierten Handlungsbedarfs.
- Diskussionen um Gefahren, die aus der heutigen Situation resultieren, wirksame Kontrollmechanismen, notwendige Hygienisierungsmaßnahmen werden (bewußt?) nicht geführt.
- Anwendungsbeschränkungen aus hygienischer Sicht, wie sie für nachweislich hygienisierte Komposterzeugnisse diskutiert werden (s. o.), sind für die hygienisch brisanten Wirtschaftsdünger nicht in Sicht,

Aktuelles

obwohl gerade deren Anwendung z. B. in Wasserschutzgebieten in Fachkreisen kritisch diskutiert wird. Für den Bereich Grünland dürfte ähnliches zutreffen.

Es ist schon erstaunlich, wie einerseits Bioabfälle umfangreichen hygienischen Nachweispflichten unterworfen werden und andererseits bei wesentlich größeren Stoffgruppen, deren hygienische Unbedenklichkeit keineswegs angenommen werden kann, überhaupt nicht hingeschaut wird. Auf einem Auge blind?

Als Resümee für die Praxis bleibt festzuhalten:

1. Im Bereich organischer Dünger und Bodenhilfsstoffe gibt es aus hygienischer Sicht krasse, produktgruppenbezogene Regulationsunterschiede, die aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen sind: hoher Standard mit aufwendigen Regelungen für Sekundärrohstoffdünger, fehlende Bestimmungen für Wirtschaftsdünger. Über die Sachverhalte sowie die Beweggründe wird zukünftig zu diskutieren sein.
2. Umwelthygienestandards sind nur dann ein taugliches Instrument der Daseinsvorsorge, wenn stofflich vergleichbare Produktgruppen auch vergleichbaren Regularien unterworfen werden.
3. In Bezug auf organische Dünger und Bodenhilfsstoffe im Düngemittelrecht ist erst dann ein wirklich wichtiger Fortschritt erreicht, wenn Wirtschaftsdünger und andere stofflich ähnliche Produktgruppen den gleichen strengen Hygienevorschriften unterworfen werden, die heute schon Gültigkeit für Bioabfallkomposte haben. (FE, FO, HW, OE)

Bericht
Tagung
29. - 30.09.1997
211.97

Agrarpolitische Herbsttagung

Am 29. und 30. September veranstaltete die Landjugendakademie Fredeburg in Bonn-Röttgen eine agrarpolitische Herbsttagung, auf der man sich mit der Anwendung von Sekundärrohstoffdüngern in der Landwirtschaft befaßte. Dabei wurden Auffassungen aus den Ministerien, von Landwirten und deren Organisationen, der Weiterverarbeiter landwirtschaftlicher Produkte und der Entsorgungswirtschaft vorgetragen.

Trotz der bekannten Themen hob sich die Veranstaltung positiv ab. Die Diskussionsleitung sorgte dafür, daß bei allen Differenzen im Detail der Sachbezug weitgehend gesichert war. Sofern das Tagungsmanuskript zeitnahe fertiggestellt werden sollte, ist die nachträgliche Lektüre deshalb empfehlenswert. Aus Sicht eines Erzeugers von Sekundärrohstoffdüngern sind zwei Punkte hervorzuheben:

- Man sollte nicht den Fehler begehen, den Vertretern der Landwirtschaft nur finanzielle Interessen zu unterstellen. Die Landwirte sind in der Vergangenheit des öfteren von nachträglichen Rechtsverschär-

Aktuelles

fungen getroffen worden. Diese Erfahrungen haben zu Denkungsweisen geführt, die nicht forscherübergangen werden können.

- Prof. Werner, Uni Bonn, berichtete von Forschungen in seinem Hause, die aktuell und detailliert bestätigen, daß bei qualifiziertem Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern keine besonderen Bodenbelastungen zu erwarten sind (zum Forschungsvorhaben vgl. 213/97). (LI)

Bundesrat

212.97

Entschädigungsfonds für biologische Abfälle im Bundesrat ohne Mehrheit

Der Bundesrat hat am 28. November 1997 anlässlich seiner Sitzung zur Verordnung über einen Klärschlamm-Entschädigungsfonds (KlärEV) eine Entschließung des Agrarausschusses mehrheitlich abgelehnt, in der die Einrichtung eines Haftungsfonds für die landbauliche Verwertung biologischer Abfälle analog des Klärschlamm-Entschädigungsfonds beschlossen werden sollte. In dem Entschließungsantrag wurde die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich geeignete Schritte für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage einzuleiten und anschließend eine diesbezügliche Verordnung vorzulegen. Ob die mit Hilfe des Fonds angeblich beabsichtigte Verbesserung der Akzeptanz erreicht wird, darf jedoch bezweifelt werden. Auch die geplante BioAbfV hat eine Akzeptanzsteigerung zum Ziel, die bislang auf Seiten der Landwirtschaft nicht festgestellt werden konnte.

Darüber hinaus ist bislang kein einziger Schadensfall bei der Aufbringung biologisch abbaubarer Abfälle bekannt, der einen Haftungsfonds erforderlich machen würde. Trotzdem wird die Diskussion um einen Haftungsfonds für biologische Abfälle auch in Zukunft fortgeführt. So wird sich unter anderem der Ernährungsausschuß des Bundestages auf seiner nächsten Sitzung im Dezember mit der Frage einer möglichen Einrichtung eines Haftungsfonds für biologische Abfälle befassen. (SR)

Forschungsvorhaben abgeschlossen

213.97

Umfassende Studie zur Nährstoffversorgung mit Sekundärrohstoffdüngern in NRW

"Entwicklung eines integrierten Nährstoffversorgungs-Konzeptes als Basis eines umweltverträglichen, flächendeckenden Recyclings kommunaler Abfälle (Sekundärrohstoffdünger) in Nordrhein-Westfalen und regionalisierte Bilanzierung der Schwermetallflüsse" ist Titel eines Forschungsberichtes aus dem Agrikulturchemischen Institut der Uni Bonn. Prof. Dr. Werner und Dipl. Ing. agr. Brenk haben tatsächlich vorstellbare Nähr- und Schadstoffflüsse aus Sekundärrohstoffdüngern in NRW ermittelt und ausgewertet.

Aktuelles

Die Arbeit ist auf Grund ihres Aufbaues auch für Leser anderer Bundesländer interessant. Mit den Untersuchungen werden ältere, damals zum Teil allgemeiner getroffene Aussagen von Herrn Dr. Poletschny bestätigt, daß bei qualifizierter Anwendung gütegesicherter Komposte keine unverhältnismäßigen Bodenbelastungen zu befürchten sind.

Darüber hinaus haben die Autoren interessante Vergleiche zu den Schwermetallbelastungen durch die Deposition auf dem Luftpfad gezogen. Die politischen Entscheidungsträger sollten an Hand dieser Vergleiche erkennen, daß die Kompostverordnung eventuell sogar der Rubrik "Thema verfehlt" zugeordnet werden muß!

Quelle: Entwicklung eines integrierten Nährstoffversorgungs-Konzepts als Basis eines umweltverträglichen, flächendeckenden Recyclings kommunaler Abfälle (Sekundärrohstoffdünger) in Nordrhein-Westfalen und regionalisierte Bilanzierung der Schwermetallflüsse, Forschungsberichte Heft Nr. 48, Bonn 1997. Bezug: Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Meckenheimer Allee 174, 53115 Bonn, Tel: 0228/732297. (LI)

UMK in Jena

214.97

Jenaer 10-Punkte-Erklärung der Umweltminister

Auf der Umweltministerkonferenz, die am 04. - 05.06.1997 in Jena stattfand, haben die Umweltminister eine 10 Punkte umfassende Erklärung mit dem Titel „Umweltschutz im Verhältnis zur Gesamtpolitik - Leitziel einer modernen Umweltpolitik“, die sogenannte Jenaer Erklärung, beschlossen. Die Umweltministerkonferenz stellt dabei u.a. fest, daß eine Reihe von nationalen Umweltbelastungen in den letzten Jahren überwiegend durch staatliches Handeln und durch private Initiativen abgebaut werden konnte.

Die Umweltministerkonferenz ist darüber hinaus der Auffassung, daß gleichwohl einige nationale Problembereiche, zu denen z. B. Fragen der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung gehören, die Umweltpolitiker herausfordern und das Verständnis der Gesamtpolitik bedürfen. Die Umweltministerkonferenz betont, daß die Zukunft eine Umweltpolitik erfordert, die neben den herkömmlichen Methoden der Eingriffsverwaltung und der leistungsgewährenden Verwaltung neue Instrumente und Methoden des Staatshandelns entwickelt. Die Umweltministerkonferenz sieht eine zukunftsweisende Umweltpolitik insbesondere

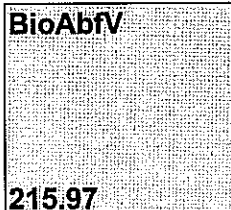
1. in der Konkretisierung von Zielen, die sich am Prinzip der nachhaltigen Entwicklung orientieren,
2. in einer neuen Partnerschaft zwischen Staat und den tragenden Kräften der Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Kommunen und Verbänden,

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

3. in der Ergänzung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums durch Schaffung und Verstärkung der finanziellen und ökologischen Anreize im bestehenden und künftigen Recht der Abgaben und Steuern.

Weiterhin sieht die Umweltministerkonferenz in der Europäischen Union einen wichtigen Partner in der internationalen Umweltzusammenarbeit. Die Europäische Union müsse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips weiterhin einen Motor für die Harmonisierung der Umwelanforderungen in Europa mit dem Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus bleiben.

Bezug der Erklärung: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, UMK-Geschäftsstelle, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Hallische Straße 16, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/37999-21, Fax: 0361/37999-50. (SR)



Bioabfallverordnung vom Kabinett verabschiedet Umstrittene Verordnung kein großer Wurf

Nach längerem „Tauziehen“ zwischen dem federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und dem einvernehmenspflichtigen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) hat Kabinett in seiner Sitzung am 06.11.1997 den zwischen beiden Ressorts abgestimmten Entwurf der Bioabfallverordnung (BioAbfV) nunmehr gebilligt und dem Bundesrat zur Beratung und Zustimmung zugeleitet. Die Verordnung (Bundratsdrucksache BR-Drs. 883/97) umfaßt

- den Verordnungstext (16 Seiten),
- Anhang 1: Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe (12 Seiten),
- Anhang 2: Seuchen- und Phytohygienische Unbedenklichkeit (17 Seiten),
- Anhang 3: Vorgaben zur Analytik (6 Seiten),
- Begründung (26 Seiten).

Der Verordnungstext ist im Anhang dieses Informationsdienstes dokumentiert. Die vollständige Verordnung nebst Anhängen und Begründung kann über die u. g. Bezugsadresse bestellt werden.

Als wichtigste Eckpunkte des Verordnungsentwurfs erklärt das BMU:

- Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen unter dem Sammelbegriff „Bioabfall“ grundsätzlich alle behandelten oder unbehandelten biologisch abbaubaren Abfälle, die auf landwirtschaftliche oder gartenbauliche Flächen ausgebracht werden. Dazu zählen insbesondere Bioabfallkomposte.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

- Die Aufbringungshöchstmenge liegt in Abhängigkeit von den Schadstoffgrenzwerten bei 20 bzw. 30 t/ha in 3 Jahren.
- Ausgenommen von der Verordnung ist der Bereich „Eigenverwertung“, d. h. die Verwertung selbsterzeugter Bioabfälle auf betriebseigenen Flächen sowie die durch private Haushalte oder Kleingärtner (Schrebergärtner) durchgeführte Eigenkompostierung.
- Die Verordnung enthält umfassende Vorgaben zur Seuchen- und Phytohygiene, die bei der Abgabe oder Aufbringung einzuhalten sind. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen Bioabfälle grundsätzlich in einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage behandelt werden. Die einzelnen Anforderungen sind in Anhang 2 der Verordnung enthalten.
- Für den Bereich der Schwermetalle werden 2 Kategorien von Schadstoffgrenzwerten festgelegt, die sich an strengen Vorgaben der bestehenden Güte- und Umweltzeichen orientieren.
- Untersuchungen müssen je 2.000 t eingesetzter Bioabfälle, mindestens jedoch 4 x im Jahr durchgeführt werden. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von jeweils 4 Wochen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann zu dem weitere Untersuchungen veranlassen.
- Die Aufbringung in Wasserschutzgebieten der Zone I und II ist verboten; faktisch untersagen die Verordnungsbestimmungen auch die Aufbringung auf Forstflächen.
- Unzulässig ist im übrigen auch die Verwertung von Materialien, die nicht im Anhang 1 der Verordnung erwähnt sind.
- Der Anwender/Bewirtschafter muß die Erstanwendung bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzeigen. Die Behörde kann Bodenuntersuchungen veranlassen.
- Abgeber und Anwender müssen für jede Lieferung ein abfallrechtliches Begleitscheinverfahren durchführen, bei dem neben Herkunft, Zusammensetzung, Inhaltsstoffen usw., die Fläche eingetragen werden muß, auf der z. B. Kompost aufgebracht wird. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre.

Die Verordnung ist alles andere als ein großer Wurf nach vorne. Die erklärte Absicht der Bundesumweltministerin, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Akzeptanz zu stärken, ist eher ein Schuß nach hinten. Der Entwurf enthält eine Vielzahl von unklaren Begriffen und Ausnahmeregelungen, die den einheitlichen Vollzug behindern. Dadurch wird die Verordnung aus derzeitiger Sicht unkalkulierbar.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und beauftragte Dritte haben mit hohem finanziellen Aufwand Verwertungsanlagen für Bioabfälle errichtet. Eine Bioabfallverordnung darf nicht durch eine Vielzahl von Sonderregelungen dazu führen, daß diese Investitionen und die derzeit gut funktionierende Verwertung von z.B. Kompost gefährdet wird.

Angesichts der Tatsache, daß die Bundesländer seit der Anhörung des Verordnungsentwurfes vom 16.12.1996 (incl. Anhang 15 Seiten) an der Erarbeitung des nunmehr stark erweiterten Textes (incl. Anhänge 51 Seiten) nicht mehr beteiligt worden sind, ist davon auszugehen, daß die Verordnung den Bundesrat als zustimmungspflichtige Länderkammer nur unter Berücksichtigung von erheblichen Änderungen oder gar nicht passieren wird.

Bezug des Entwurfs der Bioabfallverordnung (Kabinettsbeschluß): Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bundesratsdrucksache BR-Drs. 883/97, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel: 0228/38 20 840. (KE)

BioAbfV
Meinung

216.97

BioAbfV: Akzeptanzverlust programmiert

Die Behauptung, die Bioabfallverordnung erhöhe die die Akzeptanz des Verbrauchers im allgemeinen und die der Landwirtschaft im besonderen, wird auch durch ständige Wiederholung leider nicht wahr. Genau das Gegenteil wird der Verbraucher zur Kenntnis nehmen: Daß bislang geschätzte Komposte offensichtlich so bedenklich sind, daß für ihre „ordnungsgemäße und schadlose Verwertung“ eine extra Verordnung von Nöten ist.

Wurden Komposte aus der getrennten Sammlung in den vergangenen Jahren ohne jeden Schadenfall wie jedes andere Dünge- und Bodenverbesserungsmittel gehandelt und eingesetzt und insbesondere mit Hilfe von Gütesicherungssystemen dafür Vertrauen geschaffen und Märkte aufgebaut, so müssen die Hersteller dem Kunden nach Inkrafttreten der Verordnung verständlich machen, daß nun z.B. abfallrechtliche Meldepflichten und Begleitscheinverfahren erforderlich sind.

Mit Verlaub: Damit wird durchaus bestehende Akzeptanz nicht gefördert, sondern nachhaltig geschädigt. Komposte werden allgemein verdächtig gemacht und erscheinen als „überwachungsbedürftige Abfälle“, bei deren „Aufbringung“ es zuvorderst um Schadensbegrenzung geht. Die Verordnung erweist der Kreislaufwirtschaft damit einen „Bären dienst“. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

217.97

Adressaten der Verordnung

Im persönlichen Geltungsbereich richtet sich die Verordnung in erster Linie an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und beauftragte private Dritte. Weiterhin unterliegen der Verordnung generelle Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen und Gemischen, soweit sie diese nicht einem Entsorgungsträger überlassen. Wer Erzeuger und Besitzer ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG. Letztere sind im wesentlichen diejenigen, bei denen Bioabfälle anfallen und diese nicht einem Entsorgungsträger überlassen, sondern gegebenenfalls in eigenen Anlagen behandeln oder zum Aufbringen abgeben werden. Ferner diejenigen, die Bioabfälle - auch in Verbindung mit anderen Materialien (Gemische) - abnehmen und anschließend behandelt oder unbehandelt abgeben, weiterverarbeiten oder auch auf eigenen Flächen aufbringen.

Die Verordnung gilt somit z. B. auch für Landwirte oder organisatorische Zusammenschlüsse im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau, die im Auftrag von Kommunen, beauftragten Dritten oder Abgebern von Bioabfällen aus dem gewerblichen Bereich eine Behandlung mit anschließender Aufbringung der Bioabfälle auf eigenen Flächen vornehmen.

Weiterhin gelten die Bestimmungen der Verordnung für diejenigen, die Bioabfälle behandeln (insbesondere Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen) und Hersteller von Gemischen, bei denen Bioabfälle verwendet werden.

Schließlich gilt die Verordnung für Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen Bioabfälle aufgebracht werden. Private Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe, Behörden usw., die eine bereitgestellte Biotonne beschicken, sind von der Verordnung nicht betroffen. (KE)

BioAbfV

218.97

Anwendungsbereich der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung beschränkt sich auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzte Böden und somit auf die im Erwerbsanbau befindlichen Nutzböden. Einbezogen sind gemäß allgemein üblichen Abgrenzungen landwirtschaftlicher Flächen auch Weinbauflächen sowie Flächen des Anbaus von Sonderkulturen (z. B. Spargel, Obst). Nicht von den Bestimmungen der Verordnung betroffen sind Flächen des Landschaftsbaus, der Landschaftsgestaltung, der Rekultivierung (z. B. Bergbauförderlandschaften) sowie der Haus- und Nutzgarten. In der praktischen Durchführung ist der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung somit weitgehend identisch mit dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Hierzu steht nicht im Widerspruch, daß der Geltungsbereich der Düngeverordnung - im Gegensatz zur Bioabfallverordnung - nicht den Bereich der Forstwirtschaft einschließt. Der Begründung zur Düngeverordnung ist hierzu zu entnehmen, daß ein Ausschluß angesichts der Tatsache erfolgte, daß Forstflächen in der Regel nicht zur Ertragssteigerung gedüngt werden. Der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung schließt forstwirtschaftlich genutzte Böden zwar - aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 8 KrW-/AbfG - mit ein, die für diese Flächenkategorie relevanten Bestimmungen des § 6 Abs. 4 lassen faktisch jedoch nur eine Anwendung bei Rekultivierungsmaßnahmen zu. (KE)

BioAbfV

219.97

Grenzwerte der Verordnung gelten generell, d.h. auch außerhalb der Landwirtschaft

Die Bioabfallverordnung enthält die schadstoffbezogenen Anforderungen, die für die düngemittelrechtliche Zulassung als Sekundärrohstoffdünger gemäß den Bestimmungen des Düngemittelrechts gültig werden sollen. Während sich der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung zwar ausschließlich auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden erstreckt, regelt die Düngemittelverordnung aber generell das Inverkehrbringen von Düngemitteln. Die Schadstoffgrenzwerte der Bioabfallverordnung gelten daher auch bei der Anwendung von Komposten und anderen Sekundärrohstoffdüngern im Hausgarten, im Landschaftsbau oder der Rekultivierung.

Die Bezugnahme in der Düngemittelverordnung auf die schadstoffseitig festgelegten Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des KrW-/AbfG hat also die Konsequenz, daß die in der Bioabfallverordnung genannten Schadstoffhöchstgehalte auch bei der Düngung außerhalb landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Böden zu beachten sind. Dem gegenüber haben die in der Bioabfallverordnung spezifisch für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft festgelegten anwendungsbezogenen Regelungen (z. B. Aufbringungsmengen, Nachweispflichten) keine Gültigkeit außerhalb dieser drei Anwendungsbereiche. (KE)

BioAbfV

220.97

Abgrenzung und Freistellung der Eigenverwertung

Die Eigenverwertung von pflanzlichen Bioabfällen ist bis zu einer Menge von 2000 t unbehandelter Bioabfälle (Frischmasse) oder 1000 t behandelter Bioabfälle (Produktgewicht) von den Bestimmungen der Bioabfallverordnung vollständig ausgenommen. Dies betrifft insbesondere die Kompostierung von Bioabfällen an der Anfallstelle oder in der unmittelbaren Nähe (Eigenkompostierung) und die Verwertung dieser Komposte auf eigenen Flächen. Eine Eigenverwertung, meist in der Form der Ei-

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

genkompostierung, wird z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben, Erwerbsgärtnereien, Friedhofsgärtnereien oder im kommunalen Gartenbaubetrieben durchgeführt.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Eigenverwertung“ führt die Begründung zur Verordnung aus, daß es sich hierbei regelmäßig um pflanzliche Bioabfälle handelt, die auf betriebseigenen Flächen anfallen und auch auf betriebseigenen Flächen wieder aufgebracht werden. Durch den Begriff „betriebseigen“ werden auch gepachtete Böden umfaßt. Zulässig sind darüber hinaus die Zugabe geringer Mengen anderer unbehandelter oder aerob behandelter pflanzlicher Bioabfälle, d. h. solcher Abfälle, die nicht von eigenen Böden stammen. Der Begriff „geringe Menge“ wird allerdings nirgendwo näher bestimmt, sodaß nicht nur die Quantität, sondern auch die Herkunft offen bleibt.

Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallenden pflanzlichen Bioabfälle, die auf Böden des Gartenbaubetriebs, der diese Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden.

Schließlich fällt unter die Eigenverwertung die anteiligen Rücknahme pflanzlicher Bioabfälle von landwirtschaftlichen Erzeugerzusammenschlüssen zur Aufbringung auf betriebseigene Böden. Dies sind Fälle, in denen beispielsweise ein Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft pflanzliche Erzeugnisse zur weiteren Verarbeitung der Genossenschaft überbringt und anteilig Rückstände (Bioabfälle) zurücknimmt und ggfs. nach selbst durchgeführter Kompostierung auf betriebseigenen Böden aufbringt. Dies ist z. B. im Weinbau der Fall, wenn Trub und Trester zurückgenommen und auf betriebseigene Flächen aufgebracht werden.

Zum letztgenannten Freistellungsbereich ist allerdings anzumerken, daß die diesbezügliche Formulierung in § 2 Nr. 6 Satz 3 einer näheren Bestimmung dahingehend bedarf, daß auch in diesem Fall von der Rücknahme von pflanzlichen Stoffen die Rede ist, die auf betriebseigenen Böden angefallen sind. (KE)

BioAbfV

221.97

Definition und Abgrenzung von Gemischen

Bei der Mischung von Bioabfällen und der Herstellung von Gemischen ist zu unterscheiden zwischen:

- Mischung von Bioabfällen zur Herstellung eines Rotteausgangsgemisches. Hierunter fällt beispielsweise die Vermischung mit anderen Materialien, die zusammen mit Bioabfälle behandelt werden oder die Zugabe von Strukturmaterial für die Kompostierung von Bioabfällen mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt. Solche Vermischungen im Rahmen der Behandlung gelten nicht als Gemische.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

- Gemische im Sinne des § 5 sind Mischungen von behandelten Bioabfällen miteinander oder mit Wirtschaftsdüngern, zugelassenen Düngemitteln, Bodenmaterialien, Torf- oder in Anhang 1 Nr. 3 genannte mineralischen Materialien.

Die Bestimmungen des § 5 stellen fest, daß im Fall der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen bereits jeweils die Ausgangsmaterialien die für Schadstoffe festgelegten Anforderungen einhalten. Hierzu kann die zuständige Behörde die Vorlage von Untersuchungsergebnissen anordnen. Für Wirtschaftsdünger und zugelassene Düngemittel, die bei der Gemischherstellung eingesetzt werden, gelten abweichend hiervon wiederum allein die Bestimmungen des Düngemittelrechts. Dies bedeutet in der Konsequenz, daß von diesen Stoffen die schadstoffseitigen Anforderungen der Verordnung nicht eingehalten werden müssen. Dies ist angesichts der Gehalte an Schwermetallen, die Wirtschaftsdünger aufweisen können, erstaunlich (vgl. 224.97).

BioAbfV

222:97

Keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer mehr Überarbeitung aber schon angekündigt

Entgegen vorhergegangenen Entwürfen enthält die BioAbfV keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer mehr. Der Entwurf vom 18.07.1997 hatte noch ein automatisches Außerkrafttreten der Verordnung zum 31.10.2000 vorgesehen und damit das BMU gezwungen, bis zu diesem Zeitpunkt eine überarbeitete und erweiterte Novelle vorzulegen.

Gleichwohl ist der Begründung zur Verordnung jedoch zu entnehmen, daß die Bestimmungen „zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte von Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung auch auf anderen Flächenkategorien erweitert werden“ sollen. Auch der parlamentarische Staatssekretär im BMU, Walter Hirche, hat sich diesbezüglich auf eine Anfrage der SPD eingelassen: „Eine zeitliche Befristung ist im derzeitigen Entwurf der Bioabfallverordnung nicht vorgesehen. Gleichwohl wird eine Aktualisierung der Bioabfallverordnung angestrebt, da die derzeitige Fassung nur die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau regeln wird. Bei der Aktualisierung sollen u. a. die Wirksamkeit der Vorschriften überprüft und um Regelungen für die Verwertung auf Flächen außerhalb dieser Nutzungsbereiche ergänzt werden.“

Damit ist bereits die nächste erweiterte Bioabfallverordnung II - auch ohne Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Bioabfallverordnung I - bereits auf der Schiene. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

223.97

Änderungen dringend erforderlich

Der Entwurf der Bioabfallverordnung in der vom Kabinett verabschiedeten Fassung ist ohne weitere Beteiligung der für den Vollzug verantwortlichen Länder und betroffenen Kreise gegenüber dem Anhörungsentwurf vom 16.12.1996 in zahlreichen Punkten erheblich verändert worden. Die jetzige Fassung ist Ergebnis zahlreicher fauler Kompromisse, die offensichtlich im Elfenbeinturm der beteiligten Bundesressorts ohne besondere Rücksicht auf Plausibilität, Umsetzbarkeit oder Auswirkungen auf bestehende Märkte getroffen worden sind.

Änderungsbedarf ergibt sich daher u. a. zu folgenden Punkten:

- Gleichbehandlung von Sekundärrohstoffdüngern und anderen zugelassenen Düngemitteln bei der Anwendung (vgl. 228.97 und 236.97)
- Vermeidung von Unsicherheiten und Marktverzerrungen aufgrund einer zweiten Kategorie von Schwermetallgrenzwerten gemäß Umweltzeichen „Blauer Engel“ (vgl. 226.97)
- Möglichkeiten der Deregulierung für Komposte, die der regelmäßigen Qualitätssicherung einer Gütegemeinschaft unterliegen (vgl. 231.97)
- Wahrung der Plausibilität und Vermeidung der Bewertung unterschiedlicher Stoffgruppen nach zweierlei Maß (vgl. 236.97)
- Beseitigung von Widersprüchen hinsichtlich der erforderlichen Untersuchungshäufigkeit bei hygienischen Produktprüfungen (vgl. 234.97)
- Zulassung von Aufwandmengen nach guter fachlicher Praxis und tatsächlichem Nährstoffbedarf (vgl. 237.97)
- Klarstellung, daß schadstoffseitige Anforderungen nicht nur bei der Verwertung von behandelten, sondern auch bei der Verwertung von unbehandelten Bioabfällen gelten (vgl. 225.97)
- Geltung schadstoffseitiger Anforderungen auch für Wirtschaftsdünger, die beim Vermischen von Bioabfällen oder dem Herstellen von Gemischen eingesetzt werden (vgl. 224.97)
- praktikable Verlängerung der Fristen, in denen Ergebnisse der direkten Prozeßprüfungen vorgelegt werden müssen (vgl. 235.97) sowie Überprüfung der Plausibilität der Untersuchungspflichten (vgl. 234.97)
- praktikable Anforderungen hinsichtlich Fremdstoffen und Steinen (vgl. 227.97)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

- Konkretisierung der Eigenverwertung bei der Rücknahme pflanzlicher Bioabfälle von landwirtschaftlichen Erzeugerzusammenschlüssen (vgl. 220.97)
- Überprüfung der Zuordnung von Biokunststoffen zum Erfassungssystem Biotonne in Privathaushaltungen (232.97)
- Zulassung von unbedenklichen Papieren zur Kompostierung

Neben den genannten Punkten finden sich in der Verordnung weiterhin zahlreiche Stellen, deren Umsetzbarkeit völlig fragwürdig ist. Wie lassen sich beispielsweise „Straßenbegleitgrün“ oder pflanzliche Abfälle von „Industriestandorten“ von anderen Garten- und Parkabfällen abgrenzen?

Oder wie soll man sich ein abfallrechtliches Begleitscheinverfahren oder aber die Angabe des jeweils letzten Untersuchungsergebnisses bei der Vermarktung von Sackware vorstellen? Und was wird der Kunde denken?

Eine gründliche Behandlung der oben aufgezeigten Punkte durch den Bundesrat und erforderliche Änderungen der Verordnung sind wohl dringend zu empfehlen. (KE)

BioAbfV

224.97

Freifahrtschein für Wirtschaftsdünger

Wirtschaftsdünger, d. h. „Bioabfälle“ wie Gülle, Stallmist, Jauche, unterliegen der BioabfV nicht. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß sie keine „Abfälle“ im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind und abfallrechtliche Regelungen daher nicht zur Anwendung kommen. In den Regelungsbereich der BioabfV fallen Wirtschaftsdünger nur dann, wenn sie im Rahmen der Vermischung oder bei der Herstellung von Gemischen zusammen mit Bioabfällen behandelt oder verwertet werden.

§ 4 Abs. 1 BioabfV bestimmt, daß die in der Verordnung festgelegten Schadstoffanforderungen auch für die unvermischten Einsatzmaterialien gelten. Dies betrifft nicht nur Bioabfälle, sondern auch Stoffe, die keine „Abfälle“ im Sinne des Abfallrechts sind, wie z. B. Boden oder Torf. Die gegebenenfalls erfolgende Zugabe von Wirtschaftsdüngern ist, so die Verordnung und Begründung zur Verordnung, hiervon jedoch ausgenommen. Für sie gelten allein die Vorgaben des Düngemittelrechts (die keine Schadstoffanforderungen enthalten). Danach können z. B. bei der gemeinsamen Behandlung von Bioabfällen und Güllen in landwirtschaftlichen Biogasanlagen Wirtschaftsdünger unabhängig davon eingesetzt werden, ob sie die Schadstoffanforderungen der BioAbfV einhalten. Wie nachfolgende Tabelle aufzeigt, geschieht dies nicht ganz ohne Not.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Tabelle 1: Verschiedene diskutierte Grenzwert-Varianten für zulässige Gehalte an Schwermetallen in Kompost
(alle Angaben in mg/kg TS)

	Rinder- gülle (1)	Schweine- gülle (2)	Grenzwert BioAbfV Kat. I (3)	Grenzwert BioAbfV Kat. II (4)
Blei (Pb)	11	11	150	100
Cadmium (Cd)	0,5	0,8	1,5	1,0
Chrom (Cr)	5	9	100	100
Kupfer (Cu)	45	294	100	75
Nickel (Ni)	4	11	50	50
Quecksilber (Hg)	n.b.	0,04	1,5	1,0
Zink (Zn)	222	896	400	300

- (1) Lufa Hameln. In: KTBL Arbeitspapier 217, Schwermetalle in der Landwirtschaft
 (2) Lufa Hameln. In: KTBL Arbeitspapier 217, Schwermetalle in der Landwirtschaft
 (3) Kabinettsbeschuß von 6.11.1997, Kategorie 1 analog RAL Gütezeichen Kompost
 (4) Kabinettsbeschuß von 6.11.1997, Kategorie 2 analog Umweltzeichen „Blauer Engel“.

BioAbfV

225:97

Gelten Grenzwerte und Untersuchungspflichten für „unbehandelte“ Bioabfälle nicht?

§ 4 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, daß die Anforderungen bezüglich Schwermetallen und Fremdstoffen sowie die jeweiligen Untersuchungspflichten für „behandelte“ Bioabfälle gelten. Da bei den Begriffsbestimmungen des § 2 aber ausdrücklich zwischen „unbehandelten“ und „behandelten“ Bioabfällen unterschieden wird, bleibt unklar, ob unbehandelte Bioabfälle von den genannten Vorschriften der Verordnung tatsächlich ausgenommen werden sollen.

Zwar können bestimmte Bioabfälle nach § 10 vom Behandlungsgebot des § 3 ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme ist aber fachlich nur wegen einer besonderen hygienischen Unbedenklichkeit nach § 10 Abs. 2 zu begründen.

Die generelle Freistellung vom Behandlungsgebot für z. B. Garten- und Parkabfälle nach § 10 Abs. 1 ist nicht nachvollziehbar. Soweit phytohygienische Belange überhaupt zu berücksichtigen sind, sind gerade die Garten- und Parkabfälle betroffen. In welchen Bioabfällen sollen pflanzliche Krankheitserreger sonst vermutet werden? (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

226.97

Abgehobene Grenzwertdiskussion

Grenzwerte sind geeignet, verwertbare und nichtverwertbare Bioabfälle und Kompost voneinander zu unterscheiden. Dies ist ihre Zweckbestimmung. Der in der Diskussion um die BioAbfV stattfindende „umweltpolitische Wettlauf“, hebt jedoch zunehmend von dieser Zweckbestimmung ab. Die Diskussion ist in hohem Maße emotional aufgeladen und kaum noch fachlich begründet. Ein vernünftiges Augenmaß droht abhandenzukommen.

Gegenüber dem Anhörungsentwurf der Verordnung vom 16.12.1996 sind die Grenzwertregelungen der Verordnung wie folgt verschärft worden:

- Einführung von 2 Kategorien von Schwermetallgrenzwerten: Kategorie I analog RAL Gütezeichen für Aufwandmengen bis 20 t TM/ha in 3 Jahren und Kategorie II analog Umweltzeichen Blauer Engel für Aufwandmengen bis 30 t TM/ha in 3 Jahren
- Streichung des Medians („Mittelwert“ aller Untersuchungen im Überwachungsjahr)
- Reduzierung der zulässigen Überschreitung von Einzelanalysen von 25 % auf 10 %.

In der Konsequenz der Verschärfung der Grenzwertregelungen wird festgestellt, daß die Anzahl an Kompostierungsanlagen, die die Anforderungen nach Kategorie 1 nicht durchgängig einhalten können, bundesweit 17,8 % beträgt. In einigen Bundesländern ist die Betroffenheit der Anlagen sogar deutlich höher (HE 26,8 %, NW 33,3 %, TH 20 %) (Tabelle 1).

Da aufgrund der Düngemittelrechtlichen Vorschriften das Inverkehrbringen von Komposten, die die Grenzwerte nach Kategorie nicht einhalten, generell verboten ist, müssen bei ehrlicher Analytik Teilmengen der Produktion der betroffenen Anlagen verbrannt oder deponiert werden. Dies wäre jedoch völlig unverhältnismäßig, wenn man bedenkt, daß selbst Hausgartenkomposte oder Wirtschaftsdünger diese anspruchsvollen Grenzwerte häufig überschreiten.

Die Anzahl an Kompostierungsanlagen, die die Anforderungen nach Kategorie II nicht durchgängig einhalten können, beträgt im Bundesdurchschnitt 46,2%. In einigen Bundesländer ist auch hier die Betroffenheit deutlich höher (HE 56,1%, NW 66,7%, TH 80 %, SN 100 %) (Tabelle 1). Der hohe Betroffenheit der Kompostierungsanlagen zeigt, daß diese Anforderungen deutlich überzogen sind. Da der Markt voraussichtlich nur noch die vermeintlich „bessere Kategorie“ nachfragen wird, sind die Auswirkungen der zweiten Kategorie auf die Kompostierung völlig unkalkulierbar.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Tabelle 1: Betroffenheit* von Kompostierungsanlagen durch Grenzwerte der Verordnung in einzelnen Bundesländern sowie bundesweit

	Anlagen (gesamt)	E-BioKompV vom 16.12.1996		BioAbfV Kat. I (RAL-GZ 251)		BioAbfV Kat. II (UZ 45)	
		(1) Zahl der Anlagen	%	(2) Zahl der Anlagen	%	(3) Zahl der Anlagen	%
Anlagen bundesweit	247	247	100,0	247	100,0	247	100,0
Positiv gesamt		211	85,4	206	83,4	146	59,1
Negativ gesamt		36	14,6	44	17,8	114	46,2
davon:							
Baden-Württemb.	32	2	6,3	3	9,4	10	31,3
Bayern	32	4	12,5	5	15,6	13	40,6
Hessen	41	10	24,4	11	26,8	23	56,1
Niedersachsen	23	-	-	1	4,3	3	13
Nordrhein-Westf.	45	13	28,9	15	33,3	30	66,7
Rheinland-Pfalz	13	2	15,4	2	15,4	6	46,2
Sachsen	13	2	15,4	2	15,4	13	100,0
Schleswig-Holst.	13	2	15,4	3	23,1	6	46,2
Thüringen	5	1	20,0	1	20,0	4	80,0
Unbekannt	7	-	-	-	-	-	-

* Betroffenheit = Grenzwerte werden nicht durchgängig eingehalten

Basis: (1) § 4 Entwurf BioKompV vom 16.12.1996, (2) Kabinettsentwurf vom 6.11.1997. Grundlage: Analysen der Überwachungsjahre 1995 und 1996, ohne Normierung auf 30 % org. Substanz, Einzelwerte max. 25 % Überschreitung (1) bzw. max. 10 % Überschreitung (2 und 3), jeweils nicht für Cadmium

(1) Variante Entwurf BioKompV vom 16.12.1996 (Anhörungsentwurf)

(2) Variante Kabinettsbeschuß von 6.11.1997, Kategorie 1 analog RAL Gütezeichen Kompost

(3) Variante Kabinettsbeschuß von 6.11.1997, Kategorie 2 analog Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei der in den Tabellen aufgeführten Statistik handelt es sich um Kompostierungsanlagen, die keine nennenswerten Gehalte an Fremdstoffen aufweisen (Fremdstoffgehalt < 0,5 %). Die gemessenen Schwermetallgehalte sind daher weitgehend als für Bio-, Garten- und Parkabfälle „normal“ einzustufen. Sie unterscheiden sich nicht von Gehalten, wie sie auch in Hausgartenkomposten gefunden werden. Dieser Sachverhalt läßt sich auch durch „ehrgeizige“ Grenzwerte nicht sonderlich beeinflussen. Werden Grenzwerte willkürlich in einen Bereich hineingelegt, den die Statistik als „Normalverteilung“ bezeichnet, so müssen Kompostanlagen zwangsläufig scheitern.

Natürlich liegt es auf der Hand, daß Anlagenbetreiber um so geringere Neigung haben werden, sich einer effizienten Fremdüberwachung wie

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

der der RAL-Gütesicherung zu unterwerfen, je „ehrgeiziger“ die von der Verordnung vorgegebenen Grenzwerte sind. Wenn man den Forderungen des Deutschen Bauernverbandes nach über die Verordnung hinausgehenden Grenzwertabsenkungen folgen würde, würden diese freiwilligen Kontrollsysteme sogar weitgehend zerstört. Schließlich macht es keinen Sinn zu beweisen, daß etwas nicht geht, was nicht gehen kann. Dann wäre eine Verordnung, bei der „passende“ Untersuchungsergebnisse an eine in der Regel überarbeitete Behörde eingereicht werden können, allemal „günstiger“. (KE)

BioAbfV

227.97

Fremdstoffe und Steine überreglementiert

§ 4 Abs. 4 enthält Vorgaben für maximal zulässige Gehalte an Fremdstoffen (Verunreinigungen und Steinen). Die Begrenzung von maximal 0,5 % Fremdstoffen ist anspruchsvoll und entspricht den Anforderungen der Richtlinie des bestehenden RAL-Gütezeichens. Der Grenzwert stellt sicher, daß durch Fremdstoffe verursachte zusätzliche Schadstoffgehalte nicht zu besorgen sind. Die zusätzliche Forderung der Verordnung, daß „keine“ Fremdstoffe > 20 mm enthalten sein dürfen, kann nach dem Stand der Technik allerdings nicht gewährleistet werden. Dies ergibt sich bereits daraus, daß verkaufsfertige Ware mit Siebmaschenweiten > 20 mm bereitgestellt wird, und daß auch bei Siebmaschenweiten < 20 mm einzelne längliche Fremdstoffe im Fertigprodukt nicht völlig ausgeschlossen werden können. Ohnehin steht die bloße Größe eines Fremdstoffes in keinem Zusammenhang mit einem Risiko für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung.

Auch die Begrenzung des Gehaltes an Steinen auf maximal 5 % ist eine Überreglementierung ohne jeden Praxisbezug. Da bereits Böden natürlicherweise Steine enthalten, ist nicht nachvollziehbar, warum diese als „Schadstoffe“ oder „Fremdstoffe“ im Rahmen der Verordnung geregelt werden müssen. Vermutlicherweise haben die Autoren der Verordnung den diesbezüglichen Grenzwert des RAL-Gütezeichens ungeprüft übernommen. Dort hat der Grenzwert aber vor allem den Zweck, daß es bei der Verwendung von Blumenerden (Kultursubstraten), die gütegesicherte Komposte enthalten, bei der automatischen Abfüllung von Pflanzgefäßen in Gartenbaubetrieben nicht zu Störungen bei den Topfmaschinen kommt.

Für den von der Verordnung beregelten Anwendungsbereich der Düngung und Bodenverbesserung spielen übliche Steingehalte von 2 - 8 % dagegen überhaupt keine Rolle.

Problematisch wird die Überreglementierung des Steingehaltes besonders bei der Anwendung auf Gemische, die gemäß § 5 die Anforderungen der Verordnung ebenfalls einhalten müssen. Betroffen sind insbesondere Mischungen aus Bodenmaterialien und Komposten, die als Komposterden angeboten werden. Diese Komposterden werden im Garten- und Landschaftsbau und im Bereich der Rekultivierung als Ve-

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

getationstragschichten eingesetzt. Je nach Herkunft der Bodenmaterialien ist ein deutlicher Anteil von Feinkies (2 - 6,3 mm) und Mittelkies (6,3 - 20 mm) enthalten und zur besseren Trennfähigkeit auf lehmigen Böden sogar gewünscht. Die Begrenzung des Steingehaltes > 5 mm auf maximal 5 % ist daher völlig praxisfremd. (KE)

BioAbfV

228.97

Diskriminierung von Kompost festgeschrieben?

Die Bioabfallverordnung enthält im Grundsatz zwei Arten von Anforderungen:

1. produktbezogene Anforderungen, wie Grenzwerte für Schadstoffe und Fremdstoffe sowie hygienische Unbedenklichkeit,
2. anwendungsbezogene Anforderungen, wie Meldepflichten, Nachweispflichten und Anwendungsbeschränkungen oder -verbote.

Mit den produktbezogenen Anforderungen werden im Grunde die mit der Düngemittelverordnung geltenden Vorgaben für Sekundärrohstoffdünger konkretisiert. Mit den anwendungsbezogenen Anforderungen hingegen werden Vorgaben bestimmt, die für andere anerkannte Düngemittel - mit Ausnahme von Klärschlämmen - nicht gelten.

Vor allem Komposte werden daher gegenüber anderen anerkannten Düngemitteln diskriminiert. Und dies ohne Not! Denn die Bestimmungen der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung, verschiedener Schutzgebietsvorschriften sowie des Wasser- und Bodenrechts sind auch bei Sekundärrohstoffdüngern zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung völlig ausreichend.

Es ist unverständlich, warum die Bioabfallverordnung die Anwendung von Komposten und anderen Sekundärrohstoffdüngern in einer Art und Weise maßregelt, wie dies bei keinem anderen Düngemittel der Fall ist:

- Meldepflichten für jede Erstanwendung, als handle es sich bei Sekundärrohstoffdüngern um überwachungsbedürftige Abfälle,
- zusätzlich zur umfangreichen Deklaration nach Düngemittelverordnung ein weiteres aufwendiges abfallrechtliches Begleitscheinverfahren und damit praktisch eine doppelte Deklaration,
- zusätzlich der ohnehin erforderlichen Bilanzierung der schlagbezogenen Nährstoffeinträge nach Düngeverordnung noch eine weitere abfallrechtliche Dokumentation jeder einzelnen Anwendung nach Gemarkung, Flurstück-Nr. und Schlaggröße,
- Einschränkung der Anwendung nach Düngebedarfsermittlung (DüV) durch pauschale Aufwandmengenbeschränkungen auch dann,

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

- wenn die schadstoffseitigen Forderungen der Bioabfallverordnung eingehalten sind,
- Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten der Zone II, obwohl andere Düngemittel nach Maßgabe der Schutzgebietsvorschriften angewandt werden dürfen,
- Anwendungs- und Nutzungsbeschränkungen auf Weide-, Feldfutter- und Feldgemüseflächen wegen angeblicher „Gefährdung durch Übertragung von Krankheitserregern“, obwohl solche Fälle weder bekannt noch zu erwarten sind und obwohl die Nachweise nach § 3 und Anhang 2 BioAbfV eben gerade die hygienische Unbedenklichkeit nachweisen.

Die aufgezeigten Schlechterstellungen von Komposten gegenüber anderen Düngemitteln ist unbegründet, diskriminierend und macht Komposte und andere Sekundärrohstoffdünger zu einem Düngemittel zweiter Wahl. Dies schädigt das Image, macht die Produkte grundlos verdächtig und stört die eben aufgebauten Märkte. Wie sich unter diesen Voraussetzungen eine Sekundärrohstoffwirtschaft gegenüber herkömmlichen Produkten behaupten kann, steht in den Sternen. Die Verordnung trägt hierzu wenig bei. (KE)

BioAbfV

229.97

Geeignete Inputmaterialien bei der Kompostierung

Anhang I der Bioabfallverordnung enthält eine Auflistung der biologisch abbaubaren Materialien, die für eine Verwertung grundsätzlich geeignet erscheinen. Der Verordnungsgeber hat damit u. a. dem Bedürfnis von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nach einer Abgrenzung zwischen geeigneten und ungeeigneten Bioabfällen entsprochen. Die in Anhang I gelisteten Bioabfälle sind aber nur „grundsätzlich“ geeignet. Dies bedeutet, daß sie im Einzelfall, z. B. aufgrund erhöhter Fremdstoff- oder Schadstoffgehalte, auch ungeeignet sein können. Dies bedeutet weiterhin, daß mit dieser Listung nicht schon automatisch auch die nach Anhang 1 Abschnitt 3 a, Spalte 5 der Düngemittelverordnung zulässigen Ausgangsmaterialien für die Aufbereitung von Sekundärrohstoffdüngern benannt sind. Allerdings ist davon auszugehen, daß die düngemittelrechtliche Eignung als Ausgangsstoff zwingend voraussetzt, daß der Stoff in Anhang 1 der BioabfV gelistet ist.

Grundlage der Liste grundsätzlich geeigneter Bioabfälle ist die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 in Verbindung mit dem Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Informationsschrift Abfallarten), Stand 1990. Die in den genannten Katalogen bestehenden Stofflisten sind leider jedoch nicht unter besonderer Berücksichtigung der Eignung für die biologische Verwertung getrennt erfaßter Bioabfälle erstellt worden. So werden mangels einer spezifi-

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

schen Abfallbezeichnung im EAK z. B. getrennt erfaßte Bioabfälle dem Sammelbegriff „Siedlungsabfälle“ zugerechnet und nach dem LAGA-Katalog als „Hausmüll (getrennt erfaßte Bioabfälle)“ bezeichnet. Trotz vorhandener Erläuterung, was gemeint ist, ist dies unter Umständen irreführend.

Soll der gewählte Ansatz über Abfallschlüsselnummern beibehalten werden, ist zur Vermeidung von Umsetzungsproblemen im späteren Vollzug eine Überarbeitung notwendig, wobei nachfolgende Aspekte Berücksichtigung finden sollten:

- die Einordnung der LAGA-Abfallschlüssel in den Europäischen Abfallkatalog (Umsteigekatalog) ist konsequent umzusetzen (z.B. ASN 131 02 Knochenabfälle: richtige Zuordnung 02 02 02; ASN 199 03 Gelatineabfälle: richtige Zuordnung 02 02 03)
- die Vollständigkeit der möglichen EAK-Codes ist zu überprüfen (z.B. fehlt EAK-Schlüssel 02 01, während der vergleichbare Schlüssel 02 02 02 aufgenommen ist)
- die Verwertungshinweise hinsichtlich der Verwertungstechnologie und möglicher Emissionen unter 'Ergänzende Hinweise', Spalte 3, müssen differenziert und ergänzt werden (z.B. bei den Biokunststoffen)
- EAK-Schlüssel Abfälle a.n.g. (Sog. 99 Auffangschlüssel) sind zu vermeiden, da eine stoffliche Beschreibung aufgrund der bisherigen Erfahrung abschließend nicht möglich ist und im Vollzug zu einer Aufweichung wegen fehlender stofflicher Definition führen kann.
- Schließlich unterliegen aufgeführte Abfallarten aus tierischen Abfällen in der Regel dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und sind nur in Ausnahmefällen für die biologische Verwertung nach der Bioabfallverordnung geeignet und zugelassen.

Trotz erklärungsbedürftiger Unschärfen wird jedoch erstmalig der sicherlich löbliche Versuch unternommen, eine Grundlage für die Auswahl von grundsätzlich geeigneten Abfällen und damit eine Abgrenzung zu ungeeigneten Abfällen für die Verwertung zu schaffen.

Die Auflistung von Materialien in Anhang I hat im übrigen nicht zwangsläufig zur Folge, daß die genannten Materialien generell als Abfälle einzustufen sind. Bei einigen der erwähnten Materialien (z. B. Hornspäne) muß jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob es sich um einen „Abfall zur Verwertung“ oder um ein Produkt handelt, das von abfallrechtlichen Bestimmungen ausgenommen sein kann. (KU/KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV
TierKBG

230.97

Zulässigkeit von Speiseabfällen Abgrenzung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Da nach Definition der Verordnung Bioabfälle nicht nur pflanzlicher Herkunft, sondern auch tierischer Herkunft sein können, ist eine Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bioabfallverordnung (BioabfV) und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) für Bioabfälle erforderlich. Soweit Bioabfälle dem TierkbG unterliegen sind sie keine für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle im Sinne des Anhang 1 der BioabfV und vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Dies gilt in der Regel auch für Tierkörperteile und -erzeugnisse, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung anfallen.

Ausgenommen vom TierkbG sind Tierkörperteile und -erzeugnisse nur dann, wenn sie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung oder in privaten Haushaltungen nur in geringen Mengen anfallen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 TierKBG). Der Begriff „geringe Menge“ wurde auf der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 08./09.10.1996 wie folgt definiert: „Eine geringe Menge im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder § 7 Abs. 2 TierkbG ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Menge an Tierkörperteilen/-erzeugnissen (Speiseabfällen) die in einem Vier-Personen-Haushalt anfallende Menge überschreitet. Hiervon ist in jedem Fall bei Gaststätten mit einer Konzession als Speisegaststätte oder bei Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auszugehen.“

Dies bedeutet, daß Speiseabfälle aus Speisegaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung generell den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes unterliegen. Es bedeutet ferner, daß Speiseabfälle aus Privathaushalten dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Regel nicht unterliegen.

Die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes stehen einer Verwertung von Speiseabfällen in biologischen Behandlungsanlagen jedoch nicht immer zwingend entgegen. Hierfür ist jedoch eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des TierKBG erforderlich. Die bei einer solchen Behandlung in z. B. Vergärungsanlagen einzuhaltenden Vorkehrungen wurden im Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben 331-3642/1 vom 12.06.1995 und vom 14.02.1996) an die für das Veteränerwesen zuständigen Landesbehörden dokumentiert. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

231.97

Chancen zur Deregulierung weiterhin verbaut

Während die Politik in ihren Verlautbarungen nicht müde wird, den „schlanken Staat“ und die „Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Wirtschaft“ einzufordern, werden all diese Bestrebungen vom vorliegenden Entwurf der Bioabfallverordnung geradezu konterkariert.

Anstatt bereits bestehende wirksame Überwachungssysteme von Gütegemeinschaften zu berücksichtigen und weitere Anreize einer Beteiligung der Erzeuger an diesen Systemen zu schaffen, macht der Verordnungsentwurf genau das Gegenteil:

- Der Verordnungsentwurf gibt den für den Vollzug zuständigen Ländern nicht einmal die Chance, in Fällen der Überwachung durch Gütegemeinschaften von einem parallelen behördlichen Procedere abzusehen, wenn die Anforderungen der BioAbfV durch diese Überwachung eingehalten sind,
- der Verordnungsentwurf erlaubt nicht, daß gütegesicherte Erzeugnisse von diskriminierenden anwendungsbezogenen Anforderungen befreit werden können (vgl. 231.97).

Der Verordnungsentwurf beraubt die für den Vollzug zuständigen Länder damit der Möglichkeit, bis zum Zeitpunkt der bereits geplanten Überarbeitung der Verordnung Erfahrungen mit der Wirksamkeit der bestehenden Überwachungssysteme zu sammeln. Er bewirkt im Gegenteil, daß diese Systeme geschwächt werden. Wenn sich Leistungen nicht lohnt, macht sie keinen Sinn.

Die in den RAL-Gütegemeinschaften organisierten Erzeuger von Qualitätskomposten erwarten daher zurecht, daß ihre erheblichen Anstrengungen und Selbstordnungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung stärker berücksichtigt und belohnt werden. (KE)

BioAbfV
BAW

232.97

Biokunststoffe zulässig Erfassungssysteme aber fragwürdig

Kunststoffe aus biologisch abbaubaren Materialien sind als Bioabfälle für die Verwertung grundsätzlich geeignet. Dies ergibt aufgrund ihrer Listung in Anhang 1 der BioAbfV. Ihre Abbaubarkeit/Kompostierbarkeit muß nach einer technischen Norm (E-DIN 54900) nachgewiesen sein.

Die Interessengemeinschaft biologisch abbaubarer Werkstoffe (IBAW) hat bei DINCERTCO eine Qualitätssicherung für biologisch abbaubare Werkstoffe (BAW) eingerichtet und für BAW, die die Anforderungen nach DIN 54900 nachweislich einhalten, ein „Kompostierbarkeitskennzeichen“ geschaffen.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Biokunststoffen als Ausgangsmaterialien für die Kompostierung hat die Bundesgütegemeinschaft immer wieder darauf hingewiesen, daß es nicht allein auf die technische Eignung (Abbaubarkeit/Kompostierbarkeit) ankommt, sondern auf die Art der Bereitstellung, d. h. auf das Erfassungssystem. Eine Erfassung von Biokunststoffen über die Biotonne kann zu einem beachtlichen „Verunreinigungsgrad“ der in den Haushaltungen bislang getrennt erfaßten Bioabfällen führen. Ob die Biokunststoffe abbaubar sind, ist dabei unerheblich.

In der Kompostierungsanlage ist es unmöglich, Biokunststoffe und herkömmliche Kunststoffe zu unterscheiden und letztere in hinreichendem Umfang auszusondern. Aus diesem Grund wird empfohlen, Biokunststoffe nur in gewerblichen Bereichen mit der Möglichkeit der separaten Erfassung anzuwenden und in Anhang 1 der Verordnung vorzugeben, daß nur sortenrein bereitgestellte Biokunststoffe für die Verwertung geeignet sind. Die Möglichkeit einer solchen Vorgabe besteht aufgrund § 3 Abs. 9 weil, so die Begründung zur Verordnung, „für bestimmte Bioabfälle eine ordnungsgemäße Verwertung nur möglich ist, wenn sie getrennt erfaßt oder gehalten werden“. (KE)

BioAbfV
Gütezeichen
Umweltzeichen

233.97

Qualität der Gütesicherung: Gütezeichen Kompost RAL-GZ 251 Umweltzeichen „Blauer Engel“ UZ-45

Für viele ist die Frage nach der „besseren Gütesicherung“ schnell erledigt: die mit den jeweils niedrigeren Schwermetallgehalten ist die jeweils bessere. Die eigentliche Frage nach Qualität und Wirksamkeit wird häufig überhaupt nicht erst gestellt. Dabei kommt es gerade darauf an, wie z.B. „Grenzwerte“ überhaupt gewährleistet werden. Die „Qualität der Gütesicherung“ ist für den Kunden das entscheidende Kriterium. Aus diesem Grunde hat sich in der Vergangenheit die RAL-Gütesicherung Kompost (GZ 251) trotz moderaterer Grenzwerte gegen das Umweltzeichen „Blauer Engel“ (UZ 45) durchgesetzt.

Die Kontrolle des Umweltzeichens „Blauer Engel“ basiert auf dem „Prinzip der freiwilligen Meldung“. Gemäß Zeichengrundlage sind die Hersteller verpflichtet, dem Umweltbundesamt (UBA) zur statistischen Information jährlich 5 Analysen einzusenden, mit denen belegt werden soll, daß die Grenzwerte eingehalten sind. Wie das UBA nunmehr unlängst berichtet hat, hat die Kontrolle der vorhandenen Daten aber ergeben, daß von den planmäßig zu erwartenden 130 Analysen lediglich 37 % tatsächlich vorhanden sind, mithin eine Säumnisquote von 63 % vorliegt.

Die Kontrolle des RAL-GZ 251 basiert dagegen auf dem „Prinzip der Fremdüberwachung“. Nach den Güte- und Prüfbestimmungen sind die

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

der Probenahme und den Untersuchungen zu beauftragen. Die Labore sind verpflichtet, die Analysenergebnisse direkt an die Bundesgütegemeinschaft weiterzuleiten. Das Aussortieren „unpassender Ergebnisse“ ist damit ausgeschlossen. Liegen Säumnisse vor, wird das Unternehmen gemahnt. Die Säumnisquote liegt bei diesem System daher bei lediglich 2 % (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl an Untersuchungen und Säumnissen der RAL Gütesicherung Kompost und des Umweltzeichens „Blauer Engel“ aus jeweils 2 Überwachungsjahren.

	Gütezeichen RAL-GZ 251		Umweltzeichen UZ-45	
	Soll	Ist	Soll	Ist
Anzahl Zeichenbenutzer	277		13	
Anzahl Analysen	2.904	2.851	130	48
Anzahl fehlender Analysen	2 %		63 %	

Die Bewertung der im Überwachungsjahr eingegangenen Untersuchungsergebnisse erfolgt beim RAL-GZ 251 durch ein unabhängiges Expertengremium (Bundesgüteausschuß). Werden die Anforderungen Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt, wird das Recht zur Führung des Gütezeichens jährlich bestätigt. Werden sie nicht erfüllt, wird das Gütezeichen ausgesetzt. Solche Aussetzungen finden alljährlich auch statt.

Beim Umweltzeichen „Blauer Engel“ erfolgt die Bewertung der im Überwachungsjahr eingegangenen Untersuchungsergebnisse durch das Umweltbundesamt. Regelmäßige Kontrolle von Säumnissen oder Mängeln sind in diesem Verfahren allerdings nicht vorgesehen. Aberkennungen von Umweltzeichen sind bislang nicht bekanntgeworden. (KE)

BioAbfV

234.97

Neuer Untersuchungsparameter: Salmonellen

Vergleicht man den Untersuchungsumfang der Bioabfallverordnung (BioAbfV) mit bisher üblichen Untersuchungsumfängen, so fällt ein Parameter auf, der neu hinzugekommen ist: die Salmonellen. Probleme mit Salmonellen in Komposten sind bislang allerdings nicht bekanntgeworden. Anders als in Hühnerkot oder Schweinemist sind relevante Anzahlen an Salmonellen in Komposten aus Bio-, Garten- und Parkabfällen tatsächlich auch kaum zu vermuten. Trotzdem sieht der Verordnungs-

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

entwurf aus Vorsorgegründen nunmehr regelmäßige Untersuchungen vor.

Während § 3 Abs. 7 BioAbfV die Anzahl dieser Untersuchungen mit 2 - 4 Untersuchungen p. a. angibt, verlangen die näheren Ausführungen des Anhanges 2 Ziff. 2.2.3 Satz 3 aber Untersuchungshäufigkeiten von 6 bis über 30 Proben p. a. Dies erscheint unverhältnismäßig. Da der Widerspruch ungeklärt bleibt, ist eine Klarstellung des Gewollten geboten. Darüber hinaus würde die Einsicht in den Sinn dieser Untersuchungen gestärkt, wenn die Begründung zur Verordnung auf konkrete Gründe der Erfordernis eingehen würde. (KE)

BioAbfV

235:97

Unrealistische Fristsetzung für hygienische Prozeßprüfungen

§ 3 Abs. 5, Satz 3, der BioAbfV verlangt, daß für alle bestehenden Kompostierungsanlagen oder für die eingesetzten Verfahren direkte Prozeßprüfungen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vorliegen müssen. Diese Fristsetzung ist unrealistisch, da bei entsprechenden Untersuchungen mit Laufzeiten von 2 Jahren zu rechnen ist. Sie ist weiterhin unrealistisch angesichts der Tatsache, daß es in der Bundesrepublik derzeit nur ca. 1 Dutzend Untersuchungsstellen gibt, die solche Untersuchungen überhaupt durchführen. Weiterhin muß klargestellt werden, daß bereits begonnene Untersuchungen fortgeführt werden können. (KE)

BioAbfV

236:97

Behandlungsgebot: Auf einem Auge blind ?

Nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs der BioAbfV können ganze Stoffgruppen „an der Verordnung vorbei“ aufgebracht werden. Beispiel sind die sogenannten Garten- und Parkabfälle, die immerhin 41,9 % aller Bioabfälle ausmachen.

Für sie existieren weder Behandlungsgebot noch Hygieneanforderungen noch Untersuchungspflichten. Man ist verblüfft, denn eine nachvollziehbare Begründung für diese doch unerwartete „Freiheit“ gibt es nicht. Der Verordnungsentwurf gibt keinen Anhalt, nach welchem Maßstab die besondere Unbedenklichkeit angenommen wird.

Tatsächlich wäre ein solcher Maßstab auch schwer zu benennen. Denn Unterschiede zwischen den im Verordnungsentwurf privilegierten (Garten- und Parkabfällen) und diskriminierten Bioabfällen sind nicht gegeben. Dies betrifft sowohl die hygienische Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit, als auch die Gehalte an potentiellen Schadstoffen: bei beiden Kriterien gibt es keinerlei Unterschied zwischen Garten- und Parkabfällen und anderen Bioabfällen aus der getrennten Erfassung. Anlagen zur Kompostierung von Garten- und Parkabfällen sind von den

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Grenzwerten der Verordnung genauso betroffen wie alle anderen Anlagen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Betroffenheit¹ von Bio- und Grünabfallkompostierungsanlagen durch § 4 BioAbfV

Varianten	BioAbfV Kategorie I (RAL GZ 251)		BioAbfV Kategorie II (UZ-45)	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Kompostanlagen gesamt 247 = 100 %	Kompostanlagen		Kompostanlagen	
negativ betroffen	44	17,8 %	114	46,2 %
davon:				
Bio	7	15,9 %	22	19,3 %
Bio/Grün	9	20,5 %	41	36,0 %
Grün	23	52,3 %	44	38,6 %
unbekannt	5	11,3 %	7	6,1 %

¹ Werte des § 4 BioAbfV werden nicht regelmäßig eingehalten

Aufgrund der vorliegenden Datenlage kann nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei den durch § 10 freigestellten Bioabfällen um Abfälle handelt, bei denen die hygienischen Voraussetzungen oder die Untersuchungspflichten und damit die Schadstoffgrenzwerte der Verordnung nicht zu besorgen wären. Es ist unverständlich, warum die Verordnung bei den genannten Abfällen keine Vorabprüfung nach § 10 Abs. 2 vorsieht. Nach diesem Absatz können nämlich besonders „unverdächtige“ Bioabfälle vom Behandlungsgebot und den Untersuchungspflichten -nach Vorabprüfung- freigestellt werden. (KE)

BioAbfV
DüV

237.97

Begrenzung der Aufwandmengen kann landwirtschaftlicher Düngeempfehlung entgegenstehen

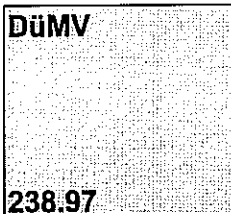
§ 6 der BioAbfV begrenzt in Verbindung mit den Schwermetallgrenzwerten gemäß § 4 die Frachten an Schadstoffen auf ein unbedenkliches und vorsorgendes Niveau. Die zulässigen Aufwandmengen von 20 bzw. 30 t Trockenmasse je Hektar in 3 Jahren gelten jedoch unabhängig von dem tatsächlich vorliegenden Schwermetallgehalten. Die „Deckelung“ ist daher auch wirksam, wenn geringere als die in § 4 Abs. 1 genannten Schwermetallgehalte vorliegen.

Die pauschale „Deckelung“ kann daher im Einzelfall eine bedarfsgerechte Düngung nach guter fachlicher Praxis verhindern, wenn der nach

Recht

guter fachlicher Praxis erforderliche Nährstoffbedarf der Pflanzenkultur höher ist als die aufgrund der „Mengendeckelung“ zulässige Düngermenge.

Unter der Voraussetzung, daß die durch die BioAbfV bestimmten Schadstofffrachten unterschritten werden, sollte die Düngung nach guter fachlicher Praxis generell zulässig sein. Dies ist vor allem in Fällen relevant, bei denen Komposte mit niedrigen Gehalten an Pflanzennährstoffen in Verbindung mit niedrigen Gehalten an Schwermetallen vorliegen. Hier kann es sein, daß die landwirtschaftliche Düngeberatung zur bedarfsgerechten Nährstoffversorgung auch zu Aufwandmengenempfehlungen von 30 - 50 t Trockenmasse je Hektar kommen kann, ohne daß dadurch die von der BioAbfV reglementierten Schadstofffrachten tangiert werden. Wird diese grundsätzliche Möglichkeit durch die Regelungen der BioAbfV verbaut, was nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung der Fall ist, werden Sekundärrohstoffdünger gegenüber alternativen Düngemitteln benachteiligt, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund bezüglich des Wohls der Allgemeinheit oder Umwelt vorliegt. (KE)



Verwertungsverträge für organische Gewerbeabfälle prüfen

Durch die Änderung der düngemittelrechtlichen Vorschriften (siehe unser Schwerpunktthema im Informationsdienst 3/97) sind nicht nur Komposterzeuger, sondern auch Betreiber von landwirtschaftlichen Verarbeitungsanlagen, z. B. Molkereien, Zuckerrübenfabriken, Brennereien und Kartoffelstärkefabriken, die ihre Produktionsrückstände als Düngemittel verwerten wollen, betroffen. Diese Materialien können ab sofort nur noch mit einer düngemittelrechtlichen Zulassung an Verwerter oder die Landwirtschaft abgegeben werden.

Für Landwirte als Verwerter haben sich gleichzeitig die mengenmäßigen und zeitlichen Ausbringungsmodalitäten verschärft. So müssen flüssige Sekundärrohstoffdünger unverzüglich eingearbeitet werden und bei der Ausbringung nach der Ernte einer Hauptfrucht dürfen höchstens 40 kg Stickstoff/ha ausgebracht werden. Wichtig ist ferner das Ausbringungsverbot in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar.

Konflikte zwischen Verwertern und Lieferanten des Sekundärrohstoffes sind daher nicht auszuschließen. Beispielsweise fallen Abwässer aus Zuckerrübenfabriken und Kartoffelstärkefabriken in einem Zeitraum und einer Menge an, die eine zeitgleiche Verwertung auf der Fläche nicht nur einschränkt, sondern teilweise sogar ausschließt. Da die Verarbeitungsstätten oftmals nicht über die entsprechende Lagerkapazität verfügen, ist zu erwarten, daß das Problem auf den Verwerter verschoben wird. Es empfiehlt sich daher, bestehende Abnahme-, Liefer- oder Verwertungsverträge, auch mit den Kommunen, zu überprüfen und die Verwertungsplanung gegebenenfalls anzupassen. (KE)

Recht

DüMV

239.97

Definition des Begriffes „Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ klargestellt

Im Düngemittelgesetz (DüMG) werden an mehreren Stellen Regelungsinhalte jeweils in Verbindung mit dem Begriff „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ aufgestellt. Diesem Begriff kommt eine Schlüsselstellung zu, und jeder, der einen Stoff im Sinne des § 1 DüMG in Verkehr bringt, d.h. anbietet, vorrätighält zur Abgabe, feilhält oder an andere abgibt, muß sich hiermit auseinandersetzen. Insbesondere für Stoffe, die kostenlos oder sogar unter Zuzahlung abgegeben werden, ist die Fragestellung, was „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ heißt, von Interesse.

Auf der letzten Sitzung des Länderarbeitskreises Düngemittelverkehrskontrolle, die am 6. November 1997 in Kassel stattfand, wurde der Begriff des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens vor diesem Hintergrund klargestellt. Die Auslegung des Begriffes war, wie der letzten Ausgabe unseres Informationsdienstes Humuswirtschaft & KomPost dargestellt (vgl. 149.97), zum Teil strittig.

Der Begriff „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ ist im Düngemittelgesetz selbst nicht definiert, so daß eine Auslegung auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung erfolgen muß. Da der Begriff auch in anderen Gesetzen verwandt wird, kann für die Auslegung eine Reihe von Entscheidungen aus der Rechtsprechung herangezogen werden. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Zur Prüfung, ob ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vorliegt, ist nicht nur ein einzelner Vorgang auf die Frage hin zu prüfen, ob diese Handlung einen unmittelbaren Gewinn für den Abgebenden abwirft oder nicht. Maßgebend ist vielmehr, ob diese Geschäfte dem Gesamtbetrieb des Abgebenden, sowie dem Interesse, den Unternehmensgewinn durch Be- und Verarbeitung bestimmter Stoffe oder durch den Handel mit solchen Stoffen zu erzielen, zuzuordnen sind und ob diesem Tun wirtschaftlich einleuchtende Überlegungen zugrunde liegen.

Für die Praxis bedeutet dies, daß auch die Abgabe von Stoffen unter Zuzahlung immer dann als ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen anzusehen sein wird, wenn durch diese Abgabe der eigentliche Unternehmenszweck, dem wirtschaftlich einleuchtende Überlegungen zugrunde liegen, erfüllt wird. (SN)

Recht

DüMV

240.97

Für das Inverkehrbringen von Sickerwasser ist derzeit kein Düngemitteltyp vorhanden

Nach dem Düngemittelgesetz (DüMG) in der aktuellen Fassung dürfen sowohl feste als auch flüssige Sekundärrohstoffdünger gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch die Düngemittelverordnung (DüMV) zugelassen ist. Für das Inverkehrbringen von Sickerwasser aus der Kompostierung ist ein solcher Düngemitteltyp in der geänderten Düngemittelverordnung vom 16.07.1997 nicht vorhanden.

Der in der Düngemittelverordnung enthaltene Düngemitteltyp „Organischer NPK-Dünger flüssig“ sieht zwar als Ausgangsstoff in der Spalte 5 des Anhanges 1 Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen vor, dieser Bioabfall - zu dem auch Sickerwasser gezählt werden könnte - darf jedoch aufgrund der Anmerkungen in Spalte 6 nur nach anaerober Behandlung verwendet werden. Ohne diese anaerobe Behandlung ist also eine landbauliche Verwertung von Sickerwasser derzeit rechtlich nicht möglich.

Aufgrund von Bedenken, die der wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, der nach § 7 des Düngemittelgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düngungsfragen berät, im Oktober in Bonn hinsichtlich vermeintlich offener Hygienefragen bei der Anwendung von Sickerwasser geäußert hat, ist derzeit fraglich, ob ein für das Inverkehrbringen von Sickerwasser benötigter eigener Düngemitteltyp in einer kommenden Änderungsverordnung zur Düngemittelverordnung berücksichtigt wird. (SR)

DüMV

241.97

Düngemittelrechtliche Kennzeichnung von loser Ware

Mit Inkrafttreten der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16.07.1997 sind bei Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, auch geänderte Kennzeichnungsvorschriften zu beachten. Gemäß Düngemittelverordnung müssen nunmehr für entsprechende Sekundärrohstoffdünger Deklarationsangaben nach Anlage 2 Nr. 1 sowie Anlage 1, Abschnitt 3 a, Punkt 5 DüMV, vorgenommen werden.

Entsprechende Deklarationsangaben sind auch bei der Abgabe von loser Ware grundsätzlich bereitzustellen. Die Angaben können dabei entweder als EDV-Ausdruck für jeden Abnehmer vor Ort erstellt oder, sofern die Angaben übertragbar sind, als Handzettel gedruckt vorliegen und dann jedem Abnehmer mitgegeben werden. Die abgenommene Menge ist dabei unerheblich, d. h. die Deklarationsangaben sind auch bei jeder noch so kleinen Mengen erforderlich. (SR)

Recht

DüMV

242.97

Vorschriften der Düngemittelverordnung haben bei Export von Komposten nur bedingt Gültigkeit

Die Vorschriften der geänderten Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16.07.1997 regeln das Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffen - und dazu zählen auch Komposte - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ein Sekundärrohstoffdünger exportiert werden soll, haben diese Vorschriften nur bedingt Gültigkeit. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wird ein Sekundärrohstoffdünger unmittelbar durch den Hersteller exportiert, findet die Düngemittelverordnung keine Anwendung. Es gelten die Rechtsvorschriften des Empfängerlandes.
2. Wird das Material im Inland jedoch an einen Dritten abgegeben und ist diese Abgabe als Vorgang des „gewerblichen Inverkehrbringens“ zu sehen, ist aus diesem Sachverhalt die Düngemittelverordnung anzuwenden, auch wenn der Dritte das Düngemittel dann exportiert. Zu beachten ist jedoch, daß die Verfügungsgewalt auf diesen Dritten übergehen muß, so ist beispielsweise bei einer alleinigen Beauftragung eines Spediteurs nicht von einem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen. (SR)

BMU

243.97

Entwurf für Umweltgesetzbuch vorgelegt

Den Entwurf eines Umweltgesetzbuches (UGB), den eine unabhängige Sachverständigenkommission erarbeitet hat, nahm Bundesumweltministerin Anke Merkel im September in Bonn entgegen. Wie die Ministerin sagte, sei ein einheitliches Gesetzbuch besser geeignet, den Umweltschutz zu stärken, als eine Neufassung der etwa 20 Einzelgesetze im Umweltrecht.

Der UGB-Entwurf, gegliedert in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, umfaßt 17 Kapitel mit 775 Paragraphen. Die Gesetzestexte sollen von derzeit etwa 4.000 Seiten auf etwa die Hälfte reduziert werden. Der Entwurf bemüht sich, die Selbstverantwortung des Einzelnen zu stärken und mehr Umweltschutz durch weniger Normen zu gewährleisten. Er folge den Leitmaximen des „schlanken Staats“ und vermöge „Deregulierung und Harmonisierung aus einem Guß“ zu leisten. Weiterhin werde in Anlehnung an europäisches Recht ein „medienübergreifender Umweltschutz“ betont.

Der UGB-Entwurf setzt auf Elemente der Selbstregulierung durch den Bürger und die Wirtschaft und auf eine Kooperation zwischen diesen und der öffentlichen Hand.

Recht

Insgesamt handle es sich um ein langfristiges Projekt, das in dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht werden könne.

Quelle: Korrespondenz Abwasser, 11/97, S. 1938. (KE)

BMU

244.97

Naturschutz-Novelle im Vermittlungsausschuß gescheitert

Die von der Bundesregierung geplante Novellierung des Naturschutzgesetzes ist im Vermittlungsausschuß gescheitert. Während die SPD der Bundesregierung die Schuld am Scheitern gab, weil sie kein Verhandlungsangebot für eine Verbesserung des umstrittenen Gesetzentwurfs gemacht habe, machte die Koalition dafür die starre Haltung der SPD verantwortlich. Der Gesetzentwurf in der Bundesregierung war zuvor vom SPD-dominierten Bundesrat abgelehnt worden. Die Bundesregierung hatte darauf hin den Vermittlungsausschuß angerufen.

Die Chancen für einen modernen Naturschutz seien für lange Zeit vertan worden, hieß es von der Koalition. Die SPD sei im Vermittlungsausschuß verhandlungsunfähig gewesen, betonte Umweltministerin Angela Merkel. Ihre Weigerung, die Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen für Naturschutzbeschränkungen zugunsten des Naturschutzes anzuerkennen, habe das Ziel gehabt, die Novelle zu verhindern. Die Umweltminister Reiner Steenblock (Schleswig-Holstein) und Monika Griefhahn (Niedersachsen) hielten der Regierung vor, sie habe bei der von den Ländern abgelehnten Verpflichtung zu Zahlungen an die Landwirtschaft keinen Einigungswillen gezeigt. (dpa/KE)

Urteil

245.97

Lagerung von Stallmist am Feldrand strafbar?

Vom Vorwurf der umweltgefährdenden Lagerung von Stallmist am Feldrand hat das Landgericht Verden einen erstinstanzlich verurteilten Landwirt freigesprochen.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ein Merkblatt zur Zwischenlagerung von Stallmist und verwertbaren Reststoffen auf dem Feld im November 1996 herausgegeben. Dieses Merkblatt wird über die Fachberatungsstellen den Landwirten an die Hand gegeben. Demzufolge ist die Mistlagerung unter bestimmten Bedingungen bis zu 6 Monaten ohne Basisabdichtung auf dem freien Feld möglich.

Obleich sich Landwirte entsprechend diesem Merkblatt bei der Mistlagerung verhalten und die dort genannten Bestimmungen einhalten, ermittelt gleichwohl in einigen Fällen die Polizei bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft gegen sie. Einerseits wird den Landwirten vorgeworfen, gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB eine nach Art und Umfang ge-

Umwelt und Boden

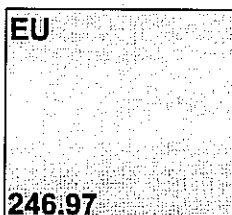
eignete Menge an Stoffen gelagert zu haben, demzufolge die Besorgnis auftritt, daß das Grundwasser oder der Boden nachhaltig verunreinigt werden könnte. Gleichzeitig wird der Tatvorwurf erhoben, daß die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingehalten sind.

Der Tatvorwurf des § 326 STGB wird den Landwirten aber nicht in jedem Fall zurecht gemacht. Weder Art noch Menge des gelagerten Mistes seien geeignet, besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt zu verursachen. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, so das Oberlandesgericht Celle, in vergleichbaren Entscheidungen, kann jedoch der Tatvorwurf des § 326 erhoben werden.

Besonders problematisch für die Staatsanwaltschaft ist es, Erkenntnisse zu beschaffen, die erforderlich sind, um den Tatvorwurf nach § 326 überhaupt machen zu können. Es sind in jedem Fall Vergleichsproben von der bewirtschafteten Ackerfläche und von der Lagerfläche des Mistes zu ziehen. Streit besteht weiterhin darüber, welche Anzahl von Proben erforderlich sind, um mit der strafrechtlich erforderlichen Sicherheit den Tatvorwurf überhaupt erheben zu können. Die Anzahl der Bodenproben, die bezogen auf ein Flurstück für die Bestimmung der erforderlichen Nährstoffdüngung gezogen werden müssen, reichen bei weitem nicht aus, um das strafrechtlich erforderliche Maß der Genauigkeit zu erreichen. Gerade unter Mistlagerstätten kann selbst auf einer Fläche von nur einem m² von bei 25 Bodenproben auf dieser Fläche eine Abweichung in den Ergebnissen von 45 % eintreten. Wenn mithin nur eine Bodenprobe gezogen ist, so wäre der ermittelte Belastungswert um 31 % für den strafrechtlichen Vorwurf zu kürzen.

Nach Auffassung des Landgerichtes mangelte es im vorliegenden Fall daher an festgestellten Tatsachen, die den Tatvorwurf untermauern. Die Entscheidung der Rechtsfrage, ob Stallmistlagerung auf freiem Feld unter bestimmten Voraussetzungen dennoch als gefährlicher Abfall im Sinne des § 326 angesehen werden kann, wird das Gericht gegebenenfalls erst in einem weiteren, bereits anhängigen Berufungsverfahren entscheiden können.

Quelle: Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung, Nr. 38/1997, S. 56. (KE)



EU-Verfahren wegen Nitratrichtlinie

Die EU-Kommission hat jetzt wegen mangelnder Umsetzung der bereits 1991 erlassenen Richtlinie zur Eindämmung der Grundwasserbelastung durch Nitrat gegen 13 der 15 Mitgliedsstaaten Vertragsverletzungsverfahren eröffnet. Die Kommission basiert diesen Schritt auf der eingehenden Analysen der Situation, in der sie sich sehr kritisch zu der Haltung der Mitgliedsregierungen auf diesem Gebiet äußert. Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien hätten es bisher sogar unterlassen, die gefährdeten Zonen festzulegen. Österreich, Dänemark,

Anwendung

Deutschland, Luxemburg und Schweden hätten zwar Aktionsprogramme festgelegt, jedoch kaum etwas zu deren Verwirklichung unternommen. Für zahlreiche Wasserquellen in der EU werde der aus gesundheitlichen Gründen festgelegte Grenzwert von 50 mg/l deutlich überschritten. Nach Aussage von Ritt Bjerregaard, EU-Umweltkommissarin, könne nicht akzeptiert werden, daß die meisten Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren nach Verabschiedung der Richtlinie noch nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hätten.

Mit der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 hat die Bundesregierung die Richtlinie des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, soweit sie die Düngung betreffen in nationales Recht umgesetzt. (KE)

**LVG Ahlem
Versuchs-
ergebnisse**

247.97

Kultursubstrate mit Kompost

An der LVG Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Hannover-Ahlem wurden Versuche zum Einsatz von Kompost in Kultursubstrate durchgeführt. Die Ergebnisse haben gezeigt, daß sich Kultursubstrate mit einem Anteil von bis zu 30 VOL.-% Substratkompost für die Produktion von Topfpflanzen eignen. Ferner ist festzuhalten, daß bei Kultursubstraten mit Kompostanteilen im Vergleich zu Standardsubstraten aus Torf-Ton-Mischungen die gewohnte Kulturführung beibehalten werden kann. Die Versuche bezogen sich auf Cyclamen, Pelargonien und Begonien.

Hinsichtlich der Pflanzennährstoffe ist zu beachten, daß Cyclamen gegenüber erhöhten Stickstoffgehalten empfindlich reagieren. Bei der Nachdüngung der Pflanzenkulturen ist generell zu berücksichtigen, daß keine Überdüngung mit Kalium erfolgt. Komposte bringen naturgemäß von selbst einen größeren Vorrat an Kalium mit.

Die Versuchsergebnisse zeigten, daß Substrate mit Kompostbestandteilen bei Pflanzen zu einer besseren und schnelleren Bewurzelung sowie zu einer besseren Pflanzenvitalität führen.

Quelle: Deutscher Gartenbau, 40/97, S. 2146-2149. (WE)

LWK Hannover

248.97

Düngeniveau partiell verringert Beratungsprojekt im Wasserschutzgebiet

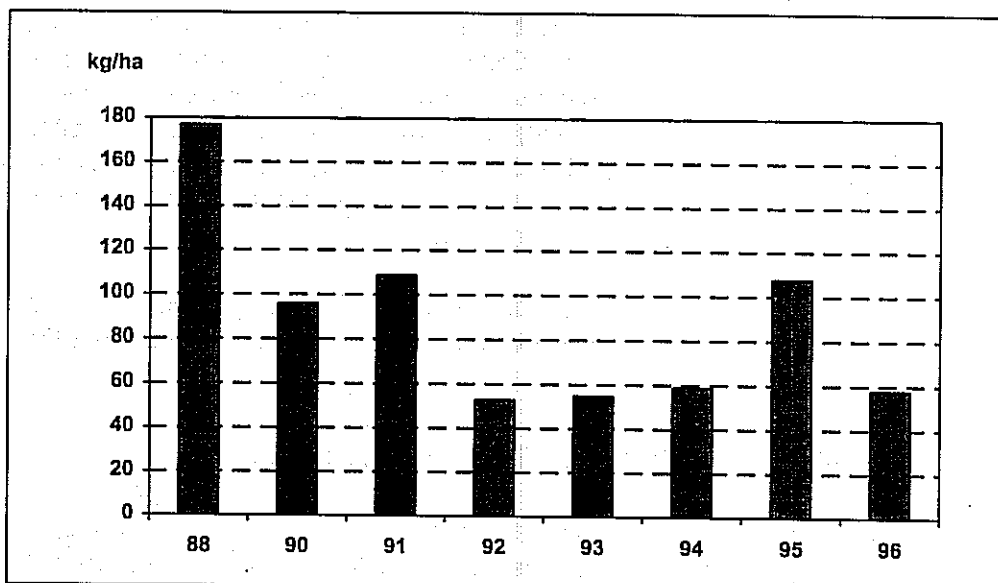
Nach Erkenntnissen aus einem Beratungsprojekt der Landwirtschaftskammer LWK Hannover hat sich das Düngeniveau im Wasserschutzgebiet Liebenau der Harzwasserwerke verringert. Dies ist insbesondere auf eine sachgerechtere Düngung mit betriebseigenen Wirtschaftsdüngern zurückzuführen. Hierdurch konnten die Landwirtschaftsbetriebe den Zukauf an Mineraldünger erheblich reduzieren. Für Maßnahmen,

Anwendung

die die Landwirte mit zusätzlichen, nicht tragbaren Kosten belasten, wurden in umfangreichem Ausmaß Nutzungsvereinbarungen auf freiwilliger Basis gegen entsprechende Entgelte abgeschlossen.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund wurde geprüft, ob die Aktivitäten der vergangenen Jahre zu einem meßbaren Erfolg bezüglich der Nitratentwicklung im Förderwasser der Brunnen geführt haben. Meßtechnisch läßt sich grundsätzlich auch mit einer N_{\min} -Beprobung im Spätherbst die zu erwartende Nitratenauswaschung teilweise abschätzen. Wie die Abbildung zeigt, ist hier ein rückläufiger Trend zu beobachten. Die in der Abbildung dargestellten Restnitratgehalte werden jedoch nicht nur ausschließlich durch Düngemaßnahmen der vorangegangenen Vegetationsperiode, sondern auch durch Witterungsbedingungen der einzelnen Jahre beeinflusst. So ist beispielsweise das ungünstige Restnitratergebnis des Jahres 1995 durch das Zusammentreffen einer ausgeprägten Sommertrockenheit verbunden mit verringerten Erträgen und Nährstoffentzügen sowie nachfolgenden Mineralisationsschüben im Herbst zu erklären.

Abbildung 1: Durchschnittliche Restnitratgehalte (N_{\min} in kg/ha) nach Anbau von Mais (1988 - 1996)



Die Anstrengungen der Flächenbewirtschafter im Wasserschutzgebiet haben dazu geführt, daß der derzeitige durchschnittliche Stickstoffbilanzsaldo noch etwa 50 kg N/ha/a beträgt. In den nächsten Jahren wird es dennoch die Aufgabe der Beratung sein, diesen Bilanzüberschuß beim Stickstoff weiter zu verringern, um den Grenzwert von Nitrat im Trinkwasser von 50 mg NO_3/l möglichst schon im Sickerwasser einzuhalten. Hierzu wird die langfristige Halbierung des derzeitigen Bilanzüberschusses angestrebt. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sollen weitere freiwillige Nutzungsvereinbarungen entwickelt werden. (KE)

International

Österreich

249:97

Registrierung des Gütesiegels erfolgt

Die Registrierung des Österreichischen Kompostgütesiegels, das der Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ) für Qualitätskomposte vergibt, wurde nunmehr im August 1997 entsprechend Markenschutzgesetz im Markenregister des Österreichischen Patentamtes durchgeführt. Grundlage der Verbandsmarke sind die Statuten des Verbandes vom 16. Juni 1995 sowie die Gütezeichensatzung und -benutzungsordnung vom 18. Januar 1996. Die Schutzdauer der Marke beträgt zehn Jahre und kann durch Erneuerung der Registrierung weiter verlängert werden.

Weitere Informationen: Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), A - 5322 Hof/Salzburg, 272, Tel./Fax: 0043/6229 2878. (RN)

Österreich

250:97

ÖNORM 2200 nur gültig bis zum Inkrafttreten einer Kompostverordnung

Die ÖNORM 2200 „Gütekriterien für Komposte“ wird nunmehr bis zum Inkrafttreten der Kompostverordnung in Österreich ihre Gültigkeit behalten. Ein Inkrafttreten der Verordnung wird für das Jahr 1998 erwartet. Eine Überarbeitung im Sinne der Anpassung an die Verordnung ist aufgrund des CEN "still-stand" Abkommens und der Tatsache, daß die Kennzeichnung von Komposten im CEN geregelt wird, nicht möglich. Die Arbeitsgruppe 199.02 wird sich jedoch weiterhin mit speziellen Kriterien der Kompostanwendung unter Berücksichtigung des Stickstoffmetabolismus und der Schwermetallgehalte unter Miteinbeziehung von Bodentypen befassen.

Weitere Informationen: Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), A - 5322 Hof/Salzburg, 272, Tel./Fax: 0043/6229 2878. (RN)

Österreich

251:97

Zwischenbericht liegt vor

Der Zwischenbericht 1996 zu dem Forschungsprojekt "Einsatz von Biokompost als Düngemittel zu den Kulturarten Körnermais, Silomais, Winter- und Sommerweizen, Sommerraps, Kürbis, Kartoffeln, Salat und Grünland" liegt nunmehr vor. Auf verschiedensten Versuchsflächen werden im Rahmen des Forschungsprojektes über 5 Jahre die oben genannten Nutzpflanzen im Vergleich auf ungedüngten, bzw. mit Biokompost, mit Stallmistkompost, mit NPK und granuliertem Biokompost gedüngten Böden kultiviert. Die wissenschaftliche Leitung des Projektes liegt bei Dr. Buchgraber.

Bezug des Zwischenberichtes: Fa. Saubermacher Dienstleistungs AG, A - 8010 Graz, Tel: 0043/316/82480. (RN)

Für Sie gelesen

Schweiz
Bestands-
aufnahme

252:97

Schweizer Bilanz an Abfällen zur Verwendung als Dünger

Eine Bestandsaufnahme für „Abfälle zur Verwendung als Dünger“ in der Schweiz hat die eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Institut für Umweltschutz und Landwirtschaft IUL im Juli 1997 vorgelegt. Die Studie behandelt den Mengenanfall an Abfällen, die als Dünger verwendbar sind und verwendet werden, die damit verbundenen Frachten an Inhaltsstoffen, den Stellenwert der Dünger zur Nährstoffversorgung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die künftige Entwicklung.

Nach Angaben der Studie werden in der Schweiz derzeit Klärschlämme, Bioabfälle sowie Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie in der Größenordnung von 660.000 t Trockensubstanz p. a. angewendet. Bezüglich dem Nährstoffanfall der eingesetzten Düngemittel hat Klärschlamm die größte Bedeutung, gefolgt von Kompost und Abfällen aus der Zuckerindustrie. Verglichen mit dem Nährstoffbedarf des gesamten Schweizer Pflanzenbaus decken diese Dünger aus sekundären Rohstoffen den Stickstoffbedarf zu 6 %, den Phosphatbedarf zu 11 % und den Kaliumbedarf zu 2 % ab.

Quelle: Abfälle zur Verwendung als Dünger, Bestandsaufnahme für die Schweiz. Herausgeber: IUL Institut für Umweltschutz und Landwirtschaft der eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, CH-3003 Bern. Ansprechpartner: Thomas Kupper. (KE)

Ministerium für
Landwirtschaft
Brandenburg

253:97

Rahmenempfehlungen zur Düngung im Land Brandenburg

Angepaßt an die Bedingungen im Land Brandenburg mit ungünstigen Standortverhältnissen, einem überwiegend geringen Ertragsniveau sowie einem Tierbesatz unter 0,5 GV/ha LN wurden unter Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse, standortspezifischer Untersuchungen, sowie aus praktischen Erfahrungen Empfehlungen zur Düngebedarfsermittlung und zur Anwendung von Düngemitteln herausgegeben. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg verfolgt mit den vorliegenden Empfehlungen das Ziel, den Landwirten, Beratern, der Lehre sowie den Verwaltungen einen Leitfaden zur Verfügung zu stellen, der die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Düngung mit der Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und Verordnungen näher erläutert.

Die Düngeverordnung, die die Rahmenbedingungen für eine gute landwirtschaftliche Praxis beim Düngen für die Bundesländer einheitlich regelt, sind neben der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung dieser Düngeverordnung auch die fachlichen Grundsätze zur Ermittlung des Dün-

Für Sie gelesen

gebedarfes und die Anwendung der Dünger speziell für das Land Brandenburg ausgearbeitet.

Quelle: Rahmenempfehlungen zur Düngung im Land Brandenburg, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam. (KE)

HLfU

254.97

Keimimmissionen im Umfeld von Kompostierungsanlagen

Die von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, herausgegebene Studie untersucht unterschiedliche Aspekte der vielfach in der öffentlichen Diskussion befindlichen Emission und Immission von Mikroorganismen aus Kompostierungs- und anderen Entsorgungsanlagen. Die Studie hat sich zur Aufgabe gesetzt, Literatur, die den Themenkreis betrifft, vorzustellen, zusammenzufassen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dabei werden sowohl relevante Meßtechniken vorgestellt, als auch Studien von Emission, Immissionen und Ausbreitungsverhalten von Mikroorganismen aus Kompostierungs- und vergleichbaren Anlagen dargestellt.

Die vorliegende Studie kommt unter Auswertung der zugrundeliegenden Literaturdaten zu dem Ergebnis, daß schon innerhalb von kurzen Distanzen zu den untersuchten Anlagen die Mikroorganismen in der Luft in Konzentrationsbereichen liegen, die sich nur unwesentlich von den üblichen Hintergrundwerten unterscheiden. Aufgrund der Tatsache, daß in der Regel bereits in Entfernungen von 300 m zur Anlage Konzentrationswerte gefunden werden, so die Studie, die sich von den Hintergrundwerten nicht mehr unterscheiden, sei davon auszugehen, daß Kompostierungsanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anlieger darstellten. Auch wenn in Einzelfälle in größeren Entfernungen erhöhte Konzentrationen gemessen würden, gebe es derzeit keine Korrelationen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der anliegenden Bewohner.

Bezug der Studie: Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611/6939-0. Fax: 0611/6939-555. (KU/SR)

HLfU

255.97

Hygienische Qualität von Bioabfallkomposten

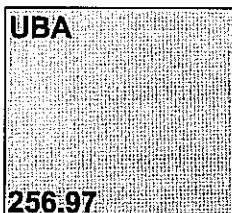
Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat eine neue Veröffentlichung zum Thema „Hygienische Qualität von Bioabfallkompost“ herausgegeben. In der Studie werden Untersuchungen zur Überlebensfähigkeit von phytohygienisch und humanmedizinisch bedeutsamen Schaderregern während der Kompostierung vorgenommen. Grundlagen über Wechselwirkungen zwischen Mikroorganismen und verfahrenstechnischen

Für Sie gelesen

Steuerungen sowie die verschiedenen Kompostierungsverfahren ergänzen die Arbeit.

In einem ersten Schritt werden die Hauptverfahren der Kompostierung vorgestellt. Mechanismen der Inaktivierung von Schaderregern schließen sich daran an. Umfassend werden die Ergebnisse von Untersuchungen zur Phyto- und Humanhygiene unterschiedlicher Untersuchungen dargestellt. Abschließend kommt die Studie anhand der vorliegenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Kompostierungsverfahren geeignet sind, ein phytohygienisch einwandfreies Kompostmaterial herzustellen. Dazu sind abgestimmte Rottebedingungen und ein abgestimmter Prozeßablauf notwendig. Auch bezüglich der humanhygienischen Testorganismen wurde eine Hygienisierung des Materials während des Kompostierungsprozesses bei angepaßten Rottebedingungen erfüllt.

Bezug der Studie: Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611/6939-0, Fax: 0611/6939-555. (KU/SR)



Begriffsbestimmungen für den Bereich „Biologische Verfahren der Abfallwirtschaft“

Die Zusammenstellung des Fachgebietes III 3.5 des Umweltbundesamtes zu Begriffsbestimmungen/Definitionen für den Bereich „Biologische Verfahren der Abfallwirtschaft“ ist stark überarbeitet und erweitert worden. So wurden u. a. Begriffe aus zahlreichen Gesetzen sowie Definitionen aus der Biotechnologie aufgenommen. Die Begriffsbestimmungen sind alphabetisch geordnet und ermöglichen so ein schnelles Nachschlagen von zentralen Begriffen der biologischen Abfallbehandlung.

Das nunmehr 99 Seiten starke Werk kann beim Umweltbundesamt, FG III 3.5, Seecktstraße 6-10, 13581 Berlin kostenfrei bezogen werden. (SL)



Kompostierung in Europa

Diese Studie im Auftrag der Europäischen Kommission zeigt den Status Quo der Kompostierung und anaeroben Vergärung in der Europäischen Union und vergleicht die Länder.

Folgende länderspezifische Kapitel sind beschrieben:

- Die Politik zur biologische Abfallbehandlung, rechtliche Regelungen und Richtlinien zur Kompostierung und Kompostanwendung in den EU-Mitgliedstaaten.

Für Sie gelesen

- Stand der Technik zur Getrenntsammlung und Behandlung von organischem Abfall; Übersicht der Technologien für Kompostierungssysteme; Kriterien und Testmethoden zur Kompostierbarkeit und die Abbaubarkeit.
- Bestehende und künftige nationale und internationale Kompostmärkte; ökonomische und ökologische Betrachtung einer umfassenden Kompostierung in der EU; landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorteile der Kompostanwendung.
- Empfehlung für eine Strategie zur Förderung des Recyclings für organische Abfälle.

Die Studie verfügt über ca. 180 Seiten und ist in englischer Sprache publiziert. Der Autor ist M. De Groot, DHV, Amersfoort, Niederlande. Der Preis beträgt 57.- DM. Bestelladresse: INFORMA, Am Landhagen 59, 59302 Oelde, Tel.: 025 22/96 03 41, Fax: 025 22/96 03 43. (BA)

Studie in
Englisch

258.97

Qualitätssicherung von Kompost in fünf europäischen Ländern

Die im Auftrag der schwedischen Umweltschutzschutz Agentur (SEPA) erstellte Studie vergleicht die Qualitätssicherungssysteme für Kompost in Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden.

Neben den organischen Abfallströmen, den Anwendungsmengen und bestehenden rechtlichen Regelungen für organische Abfälle werden als Hauptthema dieser Studie Qualitätssicherungssysteme, Qualitätskriterien, Analytik, hygienische Fragen und Anforderungen an Komposte sowie die Struktur der verantwortlichen Organisationen dargestellt.

Darüber hinaus wird der Gebrauch von organischem Material, die hauptsächlichen Anwendungsgebiete und das Kompost-Marketing aufgeführt. Abschließend erfolgt eine Analyse und Beschreibung von Erfahrungen mit der Kompostierung in verschiedenen Ländern.

Quelle: J. Barth, B. Kroeger, H. Stöppler-Zimmer, N. Zöller, 120 Seiten, in englischer Sprache, Preis 38.- DM. Bestelladresse: INFORMA, Am Landhagen 59, 59302 Oelde, Tel.: 025 22/96 03 41, Fax: 025 22/96 03 43. (BA)

Veranstaltungen

Bericht
Tagung
15.10.1997

259:97

7. Abfallkolloquium des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd

Das 7. Abfallkolloquium des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd fand am 15.10.1997 in Naumburg statt. Die Veranstaltung trug den Titel „Kompostierung und Vergärung biologischer Abfälle“. Auf dem Kolloquium wurde ein Bericht über die Einführung der Biotonne im Zweckverbandsgebiet gegeben sowie die Bedeutung der Kompostierung und Vergärung der Abfallentsorgung in Sachsen-Anhalt von Seiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt dargestellt. Einen breiten Raum nahmen auf der Veranstaltung auch TA Siedlungsabfall bezogene Abfallwirtschaftskonzepte im regionalen Verband sowie Qualitätsanforderungen an Kompostprodukte ein. Auf breite Resonanz stieß ein Vortrag zur Kompostvermarktung am Beispiel neuer Produktentwicklungen sowie Erfahrungen aus dem langjährigen Betrieb von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen. Eine Zusammenstellung von Anforderungen an eine Kompostierungsanlage aus heutiger Sicht rundete die Veranstaltung ab.

Der Tagungsband zu dieser Veranstaltung kann ab Mitte Dezember 1997 bei dem Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, Osterfelder Str., 06721 Unterkaka, Tel.: 034422/4130 zu einem Preis von 25,- DM bestellt werden. (SR)

Bericht
BTH
Veranstaltung
am 17.10.1997

260:97

33. Bad Zwischenahner Torf- und Humustag

Zu dieser Informationsveranstaltung hatte der Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft zum 33. Mal nach Bad Zwischenahn eingeladen.

Am Vormittag informierte die Berufsgenossenschaft der keramischen- und Glas-Industrie über Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und bei den Unfallverhütungsvorschriften. Von der Berufsgenossenschaft werden in der Torf- und Humuswirtschaft mit dem Schwerpunkt Torf zur Zeit 200 Betriebe mit 3.055 Arbeitskräften betreut.

25 % der Gesamtunfälle stehen mit dem Betrieb von Schienenbahnen bei der Torf- und Humuswirtschaft im Zusammenhang. Anhand von Beispielen wurden die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Beachtung der neuen Vorschriften erläutert. An einem Beispiel aus der Praxis wurde aufgezeigt, wie hoch ein Unfall die Versicherungsgemeinschaft auf Jahre belastet, insbesondere bei einem sich ergebenden Rentenanspruch.

Die Berufsgenossenschaft betreut auch die Betriebe der Abfallwirtschaft. Aus diesem Grund werden auch in diesem Bereich neue Fragestellungen z. B. im Rahmen von Forschungsvorhaben bearbeitet. Die Berufsgenossenschaft hat zu diesem Zweck einen eigenen Meßdienst

Veranstaltungen

zum Beispiel zur Ermittlung der Keimzahlen am Arbeitsplatz eingerichtet.

Da 90 % aller Arbeitsunfälle „verhaltensbedingt“ sind, ist die ständige Schulung und Unterweisung aller Mitarbeiter besonders wichtig. Unfällen vorzubeugen ist immer besser; dazu bietet die Berufsgenossenschaft Ihre Unterstützung an.

Am Nachmittag standen aktuelle Themen aus der Torf- und Humuswirtschaft auf dem Programm. In einem Rück- und Ausblick auf die Saison wurden die Veränderungen im Markt für Humusprodukte herausgestellt. Dabei hat sich der Markt der Großeinkäufer wie Lebensmittelketten und Baumärkte mit angeschlossenen Gartencenter in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet. Zur Zeit betreiben 17 Unternehmen in Deutschland 1.470 Baumärkte denen 888 Gartencenter angeschlossen sind. Die Baumarktfläche ist inzwischen auf 520 ha angewachsen. Die sich daraus für die Torf- und Humuswirtschaft ergebenden Konsequenzen wurden diskutiert.

Großes Interesse fand ein Beitrag über den Einsatz der Satelliten-Fernerkundung zur Analyse der Hochmoore in Niedersachsen. Damit ist es möglich geworden, die Nutzung der Hochmoore in einem 30 x 30 m Raster aus dem Weltraum zu beobachten. In den nächsten Jahren werden Satelliten im Weltraum stationiert, die eine Auflösung von 1 x 1 m ermöglichen.

In weiteren Referaten wurde über die neuen düngemittelrechtlichen Vorschriften und den aktuellen Stand der Europa-Norm im „TC 223 Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate“ sowie über die Aufgaben und Zielsetzung des Dachverbandes der Humus- und Erdenwirtschaft der „Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft (BHE)“ berichtet.

Das Nds. Landesamt für Bodenforschung stellte das Ergebnis einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung „Die wirtschaftliche Struktur der niedersächsischen Torfindustrie“ vor. Ausklang fand diese eintägige Veranstaltung mit dem traditionellen Spiekerabend in einer typischen Ammerländer Gaststätte.

Weitere Informationen: Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft e.V., Kirchwender Str. 17, 30175 Hannover, Tel: 0511/85 38 36, Fax: 0511/85 29 57. (GÜ)

Veranstaltungen

**Bericht
Tagung
26.11.1997**

261.97

4. Brandenburgisches Kompostseminar

Das 4. Brandenburgische Kompostseminar wurde am 26.11.1997 zu dem Thema „Technologien und Innovationen für die Mietenkompostierung“ durchgeführt. Veranstalter der Komposttagung waren das Landesumweltamt Brandenburg, die T.I.N.A. Brandenburg GmbH, das Brandenburgische Umweltforschungszentrum, Bioplan Dr. Reinhold und Dr. Müller GmbH sowie die Gütegemeinschaft Berlin-Brandenburg-Sachsen-Anhalt e. V.. Auf der Tagung, die große Resonanz bei den Teilnehmern fand, wurden unter anderem Referate zum Stand der Mietenkompostierung im Land Brandenburg, zu Bewertungskriterien für das Rottstadium von Bioabfallkompost und zu Einflußparametern auf Prozeßabläufe bei der Mietenkompostierung vorgestellt. Zeitgleich fand ein Herstellerforum statt, auf dem umfassend über Technologien zur Verfahrensoptimierung berichtet wurde.

Die Tagungsmappe mit einzelnen Vorträgen kann bezogen werden bei: Brandenburgisches Umweltforschungszentrum e. V., Neumühle 2, 16827 Neuruppin, Tel: 03391/7814-0, Fax: 03391/7814-15. (MR)

**Termin
LK Oder-Spree,
UM BB
GK BBS
22.01.1998
262.97**

Seminar zur Kompostierung

Der Landkreis Oder-Spree, das Landesumweltamt Brandenburg und die Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. veranstalten am 22.01.1998 ein Tagesseminar zur Kompostierung. Inhalte des Seminars werden unter anderem Erfahrungen der Bioabfallsammlung im Landkreis sowie Stand der Kompostierung im Land Brandenburg sein. Darüber hinaus werden Rechtsfragen der Kompostierung beleuchtet sowie Aspekte des Qualitätsmanagements bei der Kompostherstellung erörtert. Grundsätze der Kompostanwendung und -vermarktung runden das Seminar ab.

Weitere Informationen sowie Tagungsunterlagen und Anmeldung: Abfallwirtschaftsamt, Frau Bitterkleit, Radinkendorfer Str. 75, 15841 Beeskow, Tel: 03366/40 01 36, Fax: 03366/40 01 39. (MR)

**Termin
Fachtagung
02.-04.03.1997**

263.97

2. Niedersächsische Abfalltage

Die 2. Niedersächsischen Abfalltage finden vom 02.-04.03.1998 in Oldenburg, Weser-Ems-Halle statt. Auf der Fachtagung wird der Stand der Technik von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen umfassend beleuchtet. Die Schirmherrschaft der Abfalltage obliegt Frau Ministerin Monika Griefahn, Niedersächsisches Umweltministerium. Veranstalter der Abfalltage ist die Arbeitsgemeinschaft stoffspezifischer Abfallbehandlung (ASA) als Zusammenschluß von Betreibern mechanisch-biologischer Vorbehandlungsanlagen.

Veranstaltungen

Die Abfalltage sind als Fortsetzung der 1. Niedersächsischen Abfalltage zu sehen, die anlässlich der Inbetriebnahme der MBA Lüneburg Anfang 1996 durchgeführt wurden. Neben der Darstellung des bisherigen Wissensstandes und der bisherigen Erfahrungen bei dieser Behandlungstechnik stehen die Besichtigung der beiden weiteren Anlagen aus dem niedersächsischen Modellprojekt, die Anlagen in Bassum und Friesland auf dem Programm.

Weitere Informationen und Tagungsunterlagen: ASA im Hause Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH, Adendorfer Weg, 21357 Bardowick, Tel: 04131/9232-13, Fax: 04131/9232-99. (SR)

Termin
China
Tianjin
12.-15.05.1998
264.97

Internationale Fachmesse für Umwelttechnik in China

Die internationale Fachmesse für Umwelttechnik in Tianjin, China, wird vom 12.-15.05.1998 durchgeführt. Die Messe steht dann zum ersten Mal internationalen Ausstellern offen. Veranstalter der Messe ist die China Chamber of International Commerce, Bezirk Tianjin, sowie das China Council for the Promotion of International Trade, Bezirk Tianjin.

Für Anbieter von Umwelttechnik bietet der chinesische Markt zunehmend Absatzchancen. Handlungsbedarf für Umweltprojekte wird vor allem in den Industriezentren Nordchinas gesehen. Allein im Großraum Tianjin sind für die nächsten 3 Jahre über 1.000 Projekte geplant.

Seminare und Diskussionsforen während der Messe mit Vertretern der Provinz- und Stadtbehörden bieten Chancen für Geschäftskontakte. Auf Wunsch werden bereits vor der Messe konkrete Geschäftskontakte vermittelt. Im Rahmen der Messeplanung werden auch u. a. Reiseplanung, Übersetzungstätigkeiten vor und während der Messe sowie Kontaktvermittlung angeboten.

Weitere Informationen sowie Anmeldung: Fuchs & Partner, Adalbert-Stifter-Str. 29a, 85521 Ottobrunn, Tel: 089/68 88 506, Fax: 089/68 88 203. (SR)

Termine

Dezember 1997

Bioabfall
1. - 2.12.1997

Kompostierung I.

Veranstalter: DEKRA-Akademie Freiburg, Tel: 0761/4 76 20-38, -39.

Umweltmesse
1. - 3.12.1997

9. International Recycling Congress (IRC).

Anmeldung: deltacom, Hamburg, Tel: 040/3569-2239.

Bioabfall
2. - 4.12.1997

Kompostierung II.

Veranstalter: DEKRA-Akademie Freiburg, Tel: 0761/4 76 20-38, -39.

Controlling
2. - 5.12.1997

Fachkunde-Lehrgang nach der EfbV.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/93470040.

Bioabfall
4.12.1997

10. Aachener Kolloquium Abfallwirtschaft, Verwertung organischer Abfälle - Mode oder nachhaltige Lösung?

Veranstalter: Landesumweltamt NRW, Düsseldorf, Tel: 0211/1590-510.

Bioabfall
8. - 9.12.1998

Einführung der Biotonne.

Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Januar 1998

Kreislaufw.
9.1.1998

Öffentliche Abfallwirtschaft.

Veranstalter: BSR in Zusammenarbeit mit VKS, VKU, Berlin, Tel: 030/ 8 82 20 78.

Bioabfall
22.1.1998

Kompostierung.

Veranstalter: LK Oder-Spree/UM Brandenburg/GK BBS, Tel: 03366/ 40 01 36.

Februar 1998

KrW-/AbfG
3.2.1998

Grundprobleme des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes- Erste Gerichtsentscheidungen.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Recht
13. - 14.2.1998

Arbeits- und Tarifrecht.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Recht
27. - 28.2.1998

Arbeitssicherheit und betriebliche Haftungsfragen.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

März 1998

MBA
2. - 4.3.1998

2. Niedersächsische Abfalltage.

Veranstalter: ASA, Bardowick, Tel: 04131/9232-13.

EfB
2. - 6.3.1998

Praxisseminar Entsorgungsbetrieb einschließlich der Schnittstellen zu DIN EN ISO 9000 ff. und EU-Öko-Audit.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Termine

April 1998

Abfallforum
21.-23.4.1998

10. Kasseler Abfallforum. Veranstalter: Witzenhausen-Institut, Prof. Wiemer & Partner, Tel.: 05542/8045

Umweltmesse
2. - 6.3.1998

ENVITEC. Internationale Fachmesse und Kongreß für Umweltz Düsseldorf.

Veranstalter: Düsseldorfer Messegesellschaft mbH, Tel.: 0211/4560-01.

Kommunikation
16. - 17.3.1998

Effiziente Marktbearbeitung und erfolgreiche Akquisition neuer Kunden.

Veranstalter: TÜV-Akademie Rheinland, Tel: 0221/806-3000.

Recht
17.3.1998

Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Veranstalter: TÜV-Akademie Rheinland, Tel: 0221/806-3000.

Workshop
17. - 18.3.1998

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Workshop
18. - 20.3.1998

Reklamation als Chance erkennen.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Bioabfall
25.- 27.3.1998

Österreichische Abfallwirtschaftstagung.

Veranstalter: ÖWAV, A-Bregenz, Tel: ++43/1 535 57 20.

Betriebsw.
26.3.1998

Auswirkungen der Einführung des EURO auf die Wirtschaftlichkeit der Entsorgungsunternehmen.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Mai 1998

Umweltmesse
12.-15.5.1998

Internationale Fachmesse für Umwelttechnik Tianjin 1998.

Anmeldung: Fuchs & Partner, Tel: 089/68 88 506.

Umweltmesse
12. - 16.5.1998

ENTSORGA Köln 1998. Internationale Fachmesse für Recycling und Entsorgung, Köln.

Informationen: KölnMesse, 0221/821-0.

Bioabfall
07.-08.05.1998

2. KGVÖ-Fachtagung „Kompostgütesicherung in Österreich“ in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normungsinstitut.

Veranstalter: KGVÖ, Tel: 0043/6229-2878.

Juni 1998

QM/EfB
3.6.1998

Effiziente Vorbereitung der Zertifizierung QM-System und Entsorgungsfachbetrieb.

Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Umweltmesse
9. - 12.6.1998

TEM 98, Madrid / TEGMA 98, Madrid

Veranstalter: IFEMA, ++34/1 722 50 00.

Dokumentation

Entwurf einer Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) Vom ...

(Kabinettsbeschuß)
Stand: 06. November 1997

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. 1 S. 2705) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
 1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie
 2. die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind, (Entsorgungsträger),
 2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,
 3. denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),
 4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von behandelten Bioabfällen (Gemischhersteller) sowie
 5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht, soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet oder Materialien nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen.
- (4) Diese Verordnung gilt ferner nicht
 1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,
 2. für die Eigenverwertung von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen bis zu 2000 Tonnen (Frischsubstanz) pro Jahr oder behandelten pflanzlichen Bioabfällen bis zu 1000 Tonnen (Produktgewicht) pro Jahr,
 3. für die auf forstwirtschaftlich genutzten Böden anfallenden Pflanzenreste, die auf diesen Flächen verbleiben.
- (5) Die Vorschriften des Düngemittelrechts und des Pflanzenschutzrechts bleiben unberührt.
- (6) Die betroffenen Stellen wirken darauf hin, daß die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische soweit wie möglich unterschritten werden.

Dokumentation

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. **Bioabfälle:**
Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang, 1 Nr. 1 und 2 genannten Siedlungsabfälle, Abfälle aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie, Abfälle aus der Be- und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie sonstige Abfälle mit wesentlichen Anteilen biologisch abbaubarer Materialien; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen;
2. **Behandlung:**
gesteuerter Abbau von Bioabfällen unter aeroben Bedingungen (Kompostierung) oder anaeroben Bedingungen (Vergärung) oder andere Maßnahmen zur Hygienisierung;
3. **Unbehandelte Bioabfälle:**
Bioabfälle, die keiner Behandlung unterzogen wurden;
4. **Behandelte Bioabfälle:**
 - a) aerob behandelte Bioabfälle (Komposte),
 - b) anaerob behandelte Bioabfälle (Gärrückstände) oder
 - c) anderweitig hygienisierte Bioabfälle,einschließlich einer im Rahmen der Behandlung erfolgenden Vermischung mit Materialien nach Nr. 5;
5. **Gemische:**
Mischung von behandelten Bioabfällen miteinander oder mit Wirtschaftsdüngern, zugelassenen Düngemitteln der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Bodenmaterialien, Torf oder in Anhang 1 Nr. 3 genannten mineralischen Materialien; die Vermischung im Rahmen der Behandlung gilt nicht als Gemisch;
6. **Eigenverwertung:**
Aufbringung der auf betriebseigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle einschließlich zugegebener geringer Mengen anderer unbehandelter oder aerob behandelter pflanzlicher Bioabfälle auf betriebseigene Böden. Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die unbehandelt oder aerob behandelt auf gärtnerisch genutzten Böden des Gartenbaubetriebs, der diese Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden. Als Eigenverwertung gilt auch die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugerzusammenschlüsse durch den Erzeuger zur Aufbringung auf betriebseigene Böden.

§ 3

Anforderungen an die Behandlung

- (1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben Bioabfälle vor einer Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Satz 1 gilt für Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, soweit diese Abfälle nicht nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen.
- (2) Die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit nach Absatz 1 ist gegeben, wenn keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und keine Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch die Verbrei-

Dokumentation

tung von Schadorganismen zu besorgen sind. Die im einzelnen einzuhaltenden Anforderungen an die Behandlung und die Materialien sind im Anhang 2 festgelegt.

- (3) Der Bioabfallbehandler hat die Behandlung der Bioabfälle nach den in Anhang 2 festgelegten Vorgaben so durchzuführen, daß die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach der Behandlung und bei der Abgabe oder der Aufbringung auf betriebseigene Böden sichergestellt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei anaerober Behandlung oder anderweitiger Hygienisierung von Bioabfällen Ausnahmen von den in Anhang 2 enthaltenen Anforderungen zulassen sofern hierdurch eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist.
- (4) Der Bioabfallbehandler hat Untersuchungen gemäß Nr. 2.2 des Anhangs 2 durchführen zu lassen auf
 1. den Wirkungsgrad des Behandlungsverfahrens durch direkte Prozeßprüfung,
 2. die Einhaltung der erforderlichen Behandlungstemperatur durch indirekte Prozeßprüfung und
 3. die hygienische Unbedenklichkeit der behandelten Bioabfälle durch Produktprüfungen:
 Für die Untersuchungen sind die in Nr. 2.3 des Anhangs 2 festgelegten Methoden anzuwenden.
- (5) Direkte Prozeßprüfungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme einer neu errichteten Behandlungsanlage (Inbetriebnahmeprüfung) durchzuführen. Dies gilt entsprechend für bereits geprüfte Anlagen bei Einsatz neuer Verfahren oder wesentlicher technischer Änderung der Verfahren oder Prozeßführung. Bei bestehenden Anlagen ist eine direkte Prozeßprüfung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen, soweit für die Anlage oder das eingesetzte Verfahren keine Hygienepfung nach den Vorgaben für die direkte Prozeßprüfung oder nach vergleichbaren Vorgaben innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde.
- (6) Bei indirekten Prozeßprüfungen sind über den Temperaturverlauf, die Umsetzungszeitpunkte bei der Kompostierung und die Beschickungsintervalle bei anaeroben Behandlungsanlagen Aufzeichnungen zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.
- (7) Produktprüfungen sind bei Behandlungsanlagen mit einer jährlichen Durchsatzleistung bis zu 3000 Tonnen mindestens alle sechs Monate, bei einer höheren jährlichen Durchsatzleistung mindestens alle drei Monate durchzuführen. Wird durch eine Produktprüfung bei behandelten Bioabfällen eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange gemäß Anhang 2 Nr. 2.2.3 nachgewiesen, hat der Bioabfallbehandler die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Wird durch die Wiederholungsprüfung die Beeinträchtigung erneut festgestellt oder werden wiederholt Beeinträchtigungen in verschiedenen untersuchten Proben nachgewiesen, sind von der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel anzuordnen.
- (8) Die Untersuchungen nach Absatz 4 sind durch unabhängige, von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen durchführen zu lassen. Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygienepfung nach Absatz 5 Satz 3 sowie die Untersuchungsergebnisse dieser Hygienepfung sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die indirekte Prozeßprüfung nach Absatz 6 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 für die Getrennthaltung, Behandlung und Aufbringung von Bioabfällen festgelegten Gebote und Verbote sind zu beachten.

§ 4

Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

- (1) Der Bioabfallbehandler darf Bioabfälle und Bodenmaterialien, Torf oder in Anhang 1 Nr. 3 genannte mineralische Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, daß sie nach einer Behandlung die Anforderungen

Dokumentation

nach Absatz 3 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen.

- (2) Der Bioabfallbehandler darf behandelte Bioabfälle nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 abgeben oder aufbringen.
- (3) Die folgenden Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) dürfen bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden:

Blei	150
Cadmium	1,5
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	50
Quecksilber	1
Zink	400.

Bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dürfen folgende Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) nicht überschritten werden:

Blei	100
Cadmium	1
Chrom	100
Kupfer	75
Nickel	50
Quecksilber	1
Zink	300.

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind. Die zuständige Behörde soll im Rahmen der regionalen Verwertung im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei gegen oder anthropogen bedingt erhöhten Belastungen in dieser Region eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Cadmium.

- (4) Der Anteil an Fremdstoffen (Glas, Kunststoff, Metall) mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockmasse, nicht überschreiten. Fremdstoffe, die größer als 20 Millimeter sind, dürfen nicht enthalten sein. Der Anteil an Steinen mit einem Siebdurchgang von mehr als 5 Millimetern darf einen Anteil von 5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreiten.
- (5) Der Bioabfallbehandler hat je angefangener 2000 Tonnen (Frischmasse) im Rahmen der Behandlung verwendeter Bioabfälle Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen auf
1. die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie
 2. den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen.

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei sich nicht oder kaum verändernder Zusammensetzung und gleicher Herkunft der verwendeten Bioabfälle zulassen, daß Untersuchungen erst ab einer größeren Menge als 2000 Tonnen durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung oder Herkunft der verwendeten Bioabfälle anordnen, daß Untersuchungen für geringere Mengen als 2000 Tonnen durchgeführt werden. Unbeschadet der Sätze 1 bis 3 sind Untersuchungen im Abstand von längstens drei Monaten durchführen zu lassen.

Dokumentation

- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 haben Bioabfallbehandler, die im Jahr mehr als 24000 Tonnen Bioabfälle (Frischmasse) behandeln und die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachweisen, die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle ein Mal je Monat durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde die Bestimmung des Satzes 1 für Bioabfallbehandler, die Mitglied einer Gütegemeinschaft, jedoch kein Entsorgungsfachbetrieb sind, entsprechend anwenden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Bioabfallbehandler für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien die Durchführung von Untersuchungen auf die Gehalte der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle und die Vorlage der Ergebnisse anordnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Für Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern und von Industriestandorten sowie für Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern soll die zuständige Behörde Untersuchungen nach Satz 1 anordnen. Sie kann die Behandlung der unvermischten Einsatzmaterialien bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse untersagen. Werden nach den Ergebnissen die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, ist die Behandlung dieser Materialien zu untersagen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (8) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Bioabfallbehandler für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien oder die behandelten Bioabfälle nach Absatz 2 die Durchführung von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe und die Vorlage der Ergebnisse anordnen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft der unvermischten Einsatzmaterialien oder behandelten Bioabfälle Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. Sie kann die Behandlung, Abgabe und Aufbringung der in Satz 1 genannten Materialien bis zur Vorlage der Ergebnisse untersagen. Sind nach den Ergebnissen durch die Verwertung dieser Materialien Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, ist die Behandlung, Abgabe und Aufbringung dieser Materialien zu untersagen. Der Bioabfallbehandler hat den Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 nachzukommen.
- (9) Die Untersuchungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch unabhängige von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen durchführen zu lassen. Die Probenahmen und Untersuchungen sind nach Anhang 3 dieser Verordnung durchzuführen. Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Ergebnisse sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 bei der Abgabe anzugeben.

§ 5

Anforderungen an Gemische

- (1) Der Gemischhersteller darf behandelte Bioabfälle, Torf und in Anhang 1 Nr. 3 genannte mineralische Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, daß sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 und 4 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen. Soweit zur Herstellung von Gemischen Bodenmaterialien verwendet werden, dürfen nach deren Art, Beschaffenheit und Herkunft keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen bestehen; bodenschutzrechtliche Anforderungen sind bei der Herstellung von Gemischen zu beachten.
- (2) Der Gemischhersteller darf Gemische nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Sätze 2 und 3 abgeben oder aufbringen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Untersuchungen des Gemisches je angefangener 2000 Tonnen hergestellten Gemisches durchführen zu lassen sind. § 4 Abs. 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Gemischhersteller für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien die Durchführung von Untersuchungen auf die Gehalte der in § 4 Abs. 5 Satz

Dokumentation

1 Nr. 1 genannten Schwermetalle und die Vorlage der Ergebnisse anordnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 nicht eingehalten werden. § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 5 und Abs. 9 gilt entsprechend.

- (4) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Gemischhersteller für die in Absatz 1 genannten un- vermischten Materialien oder die Gemische nach Absatz 2 die Durchführung von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe und die Vorlage der Ergebnisse anordnen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. § 4 Abs. 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Gemischhersteller hat den Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 nachzukommen.

§ 6

Beschränkungen und Verbote der Aufbringung

- (1) Innerhalb von drei Jahren dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen nicht mehr als 20 Tonnen behandelte Bioabfälle (Trockenmasse) je Hektar aufgebracht werden. Bei der Aufbringung von Gemischen bezieht sich die nach Satz 1 zulässige Aufbringungsmenge auf die im Gemisch enthaltenen behandelten Bioabfälle. Die gemäß Satz 1 und 2 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 30 Tonnen je Hektar innerhalb von drei Jahren betragen, sofern die gemäß § 4 Abs. 5 und 6 oder § 5 Abs. 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Werte nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde weitere Ausnahmen zulassen, wenn die in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Schwermetallwerte deutlich unterschritten werden und hinsichtlich weiterer Schadstoffe Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.
- (2) Das Aufbringen von behandelten Bioabfällen und Gemischen, die andere als in Anhang 1 Nr. 1 genannte Bioabfälle enthalten, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde erteilt werden. Die zuständige Behörde soll vor Erteilung der Zustimmung im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde gegenüber den nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Verpflichteten die Durchführung von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 8 Satz 1 unter Berücksichtigung der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle und die Vorlage der Ergebnisse anordnen.
- (3) Das Aufbringen von behandelten Bioabfällen und Gemischen auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist verboten. Im übrigen ist ein direkter Eintrag in die Oberflächengewässer, unter anderem durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes, oder auf benachbarte Böden zu vermeiden und dafür zu sorgen, daß kein Abschwemmen in die Oberflächengewässer oder auf benachbarte Böden erfolgt. Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (4) Das Aufbringen von behandelten Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden darf nur im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Dauergrünland sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen

- (1) Auf Dauergrünlandflächen dürfen nur die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle in behandelter Form sowie Gemische, für deren Anteil an behandelten Bioabfällen ausschließlich die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle verwendet wurden, aufgebracht werden. Nach der Aufbringung auf Dauergrünlandflächen ist eine Wartezeit von mindestens 30 Tagen bis zur Mäh- oder Weidenutzung einzuhalten.
- (2) Behandelte Bioabfälle und Gemische sollen bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen vor dem Anbau oberflächlich eingearbeitet werden.

Dokumentation

- (3) Behandelte Bioabfälle und Gemische dürfen im Fall der Aufbringung auf Dauergrünlandflächen oder auf Feldfutteranbauflächen keine Gegenstände enthalten, die bei der Aufnahme durch Haus und Nutztiere zu Verletzungen führen können.

§ 8

Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Werden auf derselben Fläche sowohl behandelte Bioabfälle oder Gemische nach dieser Verordnung als auch Materialien, die den Vorschriften der Klärschlammverordnung unterliegen, aufgebracht, so darf insgesamt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren die jeweils niedrigere sich aus dieser Verordnung oder aus der Klärschlammverordnung ergebende höchstzulässige Schwermetallfracht nach Satz 2 nicht überschritten werden. Für die Berechnung der höchstzulässigen Schwermetallfrachten ist jeweils das Produkt aus

1. den nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zulässigen Schwermetallgehalten und der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zulässigen Aufbringungsmenge sowie
 2. den nach § 4 Abs. 12 der Klärschlammverordnung zulässigen Schwermetallgehalten und der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung zulässigen Aufbringungsmenge
- zu bilden.

§ 9

Bodenuntersuchungen

- (1) Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgenden Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen die Aufbringungsflächen anzugeben. Die zuständige Behörde teilt der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde diese Flächen mit.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte, daß bei einer Aufbringungsfläche die in § 4 Abs. 8 der Klärschlammverordnung festgelegten Bodenwerte überschritten werden, soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde oder auf deren Verlangen die erneute Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen untersagen, wenn ihr nicht durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, daß diese Bodenwerte nicht überschritten werden. Die Untersuchung ist nach Anhang 1 der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und durch eine unabhängige, von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Stelle durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde hat dies dem Bewirtschafter der Fläche bekanntzugeben.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung bei geogen oder anthropogen bedingt erhöhten Belastungen zulassen, daß behandelte Bioabfälle oder Gemische auch auf Böden aufgebracht werden, bei denen die in § 4 Abs. 8 der Klärschlammverordnung festgelegten Bodenwerte überschritten werden. Satz 2 gilt nicht für Cadmium.

§ 10

Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen

- (1) In Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichnete, unvermischte Bioabfälle dürfen ohne Behandlung sowie in behandelter Form ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 abgegeben und aufgebracht werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung zulassen, daß über die in Absatz 1 genannten Bioabfälle hinaus unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle ohne Behandlung sowie behandelte Bioabfälle aus unvermischten, homogen zusammengesetzten Bioabfällen ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 abgegeben und aufgebracht werden dürfen. Die Befreiung von der Behandlung kann erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden

Dokumentation

kann, daß die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann vor Erteilung der Befreiung von der Behandlung verlangen, daß die Schwermetallgehalte durch Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 und 9 nachgewiesen werden. Die Befreiung für behandelte Bioabfälle von Untersuchungspflichten darf nur erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, daß die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden. Die Befreiungen können jederzeit widerrufen werden.

- (3) § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 8 sowie § 9 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Schwermetallgehalte durch Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 und 9 nachgewiesen werden.

§ 11

Nachweispflichten

- (1) Der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller hat die bei der Behandlung oder den Mischvorgängen verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle und -menge sowie aufgeteilt nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben die Listen zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Listen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben den Anordnungen nach Satz 3 nachzukommen.
- (2) Werden unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung abgegeben, hat der Abgeber bei jeder Abgabe einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muß:
1. Name und Anschrift des Abgebers,
 2. Name und Anschrift des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche,
 3. abgegebene Menge,
 4. Abgabe als unbehandelter oder behandelter Bioabfall oder Gemisch sowie Beschreibung des unbehandelten oder behandelten Bioabfalls oder Gemisches nach Art der unvermischt verwendeten Materialien,
 5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen
 - a) zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie
 - b) an die Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1,
 6. gemessene Schwermetallgehalte und gemessener pH-Wert, Salzgehalt, Glühverlust und Anteil an Fremdstoffen gemäß § 4 Abs. 5 und 6, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3; eine Begründung, wenn bei unbehandelten Bioabfällen einzelne Untersuchungen der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 genannten weiteren Parameter nicht durchführbar sind,
 7. Untersuchungsstellen und Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 7 und 8 sowie § 4 Abs. 5, 6 und 9, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3,
 8. höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3,
 9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Dauergrünland gemäß § 7 Abs. 1,
 10. Datum der Abgabe und Unterschrift des Abgebers.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 5 bis 7 sind nicht erforderlich, soweit die §§ 3 und 4 nach § 10 keine Anwendung finden. Der Abgeber händigt dem Bewirtschafter der Aufbringungsfläche das Original des gemäß Satz 1 und 2 ausgefüllten Lieferscheins bei der Abgabe aus. Der Bewirtschafter hat in seiner Ausfertigung des Lieferscheins die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flurstücksnummer, Größe in Hektar) einzutragen. Der Abgeber und der Bewirtschafter haben die bei ihnen verbleibenden Ausfertigungen des Lieferscheins dreißig Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde und die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde können die Vorlage der Lieferscheine verlangen.

Dokumentation

§ 12

Ausnahmen für Kleinflächen

§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Satz 4 gelten nicht, wenn unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf Flächen von Bewirtschaftern aufgebracht werden sollen, die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen bewirtschaften. § 11 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt nicht für den Bewirtschafter dieser Flächen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Bioabfall einer Behandlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zuführt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Behandlung nicht oder nicht richtig durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 oder § 4 Abs. 9 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 3, ein Untersuchungsergebnis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 behandelten Bioabfall oder ein Gemisch abgibt oder aufbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1, oder § 7 Abs. 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,
7. ohne Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 behandelten Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,
8. entgegen § 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1, eine Schwermetallfracht überschreitet oder
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle
sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe

(...)

Anhang 2

Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit

(...)

Anhang 3

Vorgaben zur Analytik

(Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von unbehandelten
und behandelten Bioabfällen)

(...)

Schriften der BGK

Aktuelle Veröffentlichungen (Auszug)

Informationsdienst Humuswirtschaft & Kompost im Abonnement.

Informationsdienst zu aktuellen und spezifischen Themen der Humuswirtschaft. Mitglieder beziehen den Informationsdienst kostenfrei.

Erscheinungsdatum: vierteljährlich Jahresabonnement 92,00 DM.

Kompostanlagen in Deutschland.

Liste von Kompostanlagen in Deutschland mit Angaben zum Standort, Betreiber, zur Kapazität und RAL-Gütesicherung, BGK-Nr. 104.

Status: 04/97 Einzelstück 20,00 DM; ab 10 Stück 15,00 DM.

Hygiene-Baumusterprüfsystem für Kompostierungsanlagen.

Methodische Grundlagen sowie Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation der Baumusterprüfung, BGK-Nr. 225.

Status: 4/96 Einzelstück 35,00 DM; ab 10 Stück 28,00 DM.

Gütesicherung Kompost - Der Weg zum RAL-Gütezeichen.

Konkrete Ablauforganisation der RAL-Gütesicherung und Fremdüberwachung von Kompostanlagen, BGK-Nr. 201.

Status: 4/96 Einzelstück kostenfrei; ab 10 Stück 2,00 DM.

Abschlußbericht Ringversuch 1995 - Deutschland/Österreich

Ergebnisse des Ringversuchs 1995 bei 141 Prüflaboren und 29 Prüfparameter nach den Kriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost. Dieser Ringversuch schließt 15 österreichische Prüflabore ein, BGK-Nr. 224.

Status: 03/96 Einzelstück 35,00 DM; ab 10 Stück 25,00 DM.

Methodenbuch zur Analyse von Kompost (ergänzte Auflage ab 2/98)

Umfassende Sammlung der nach Bundesgütegemeinschaft verbindlichen Methoden zur Probenahme, Probenaufbereitung und Analyse von Kompost. In Zusammenarbeit mit dem VDLUFA und ergänzt um weitere Analyse-Methoden. Verbindlich auch im Rahmen der TA Siedlungsabfall und des LAGA-Merkblattes M 10, BGK-Nr. 222.

Status: 11/94 Einzelstück 55,00 DM; ab 5 Stück 44,00 DM.

Verzeichnis der Prüflabore.

Anschriften der zugelassenen Prüflabore, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung mit Kompostanalysen beauftragt werden können, BGK-Nr. 220.

Status: 03/96 Einzelstück kostenfrei ab 10 Stück 3,00 DM.

(Alle Preise zzgl. MwSt. und Versand)

Erinnerung !

**Redaktionsschluß von
Humuswirtschaft & KomPost
Ausgabe 1/98**

am

30. Januar 1998.

Redaktion:
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.,
Schönhauser Str. 3, 50968 Köln,
Tel: 0221/93 47 00 75, Fax: 0221/93 47 00 78
eMail: BGKeV@t-online.de

